



1. Bericht (Zwischenbericht)

des 4. Untersuchungsausschusses nach Artikel 33 der Verfassung von Berlin

zur Aufklärung von möglichen Fehlentwicklungen beim Landesamt für Verfassungsschutz

In Durchführung des vom Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner 88. Sitzung am 9. Dezember 1988 gefaßten Beschlusses wird der nachfolgende 1. Bericht (Zwischenbericht) des 4. Untersuchungsausschusses - 10. Wahlperiode - vorgelegt.

Berlin, den 16. Januar 1989

Der Vorsitzende
des 4. Untersuchungsausschusses
Dr. Klaus Finkelburg

Bericht des Untersuchungsausschusses

I.

Einleitung

1. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Gemäß der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 8. Dezember 1988 - Drs 10/2760 - (Anlage 1) zum Antrag der Fraktion der SPD vom 29. November 1988 - Drs 10/2710 - (Anlage 2) und einem Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. - Drs 10/2760-1 - (Anlage 3) hat das Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner 88. Sitzung am 9. Dezember 1988 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von möglichen Fehlentwicklungen beim Landesamt für Verfassungsschutz beschlossen.

Mit dem Beschluß (Anlage 4) wurde der Untersuchungsausschuß beauftragt, folgendes zu untersuchen:

1. Treffen die Behauptungen zu, die
 - a) in dem Schreiben des SPD-Fraktionsvorsitzenden Walter Momper an den Regierenden Bürgermeister vom 21. November 1988,
 - b) in der Presseerklärung des SPD-Fraktionsvorsitzenden Walter Momper vom 30. November 1988,
 - c) in der Presseerklärung des innenpolitischen Sprechers der SPD-Fraktion Erich Pätzold vom 2. Dezember 1988, erhoben werden?
 2. Hat das Landesamt über die unter Punkt 1 genannten Behauptungen hinaus unerlaubt Erkenntnisse über Abgeordnete gewonnen und gesammelt?
 3. Hat das Landesamt ferner unerlaubt Erkenntnisse über Journalisten, ihre Tätigkeit und über ganze Zeitungen gewonnen und gesammelt?
 4. Hat das Landesamt darüber hinaus unerlaubt Erkenntnisse über die Tätigkeit von Rechtsanwälten, Richtern oder Staatsanwälten gewonnen und gesammelt?
 5. Sind im Zusammenhang mit den vorstehenden Fragen darauf bezogene Akten, Unterlagen oder Daten unerlaubt vernichtet oder verändert worden und gegebenenfalls aus welchen Gründen? Sind damit befaßte Dienstkräfte als mögliche Zeugen beeinflusst worden?
 6. Wie viele sogenannte Auswertungsvermerke hat das Landesamt über die AL bzw. deren angebliche Infiltration durch Linksextremisten gefertigt? Zu welchem Ergebnis kamen die Vermerke jeweils, und welche Folgerungen zogen der Leiter des Amtes oder der Senator für Inneres aus diesen Vermerken?
 7. Welche nachrichtendienstlichen Mittel wurden in welchem Umfang bei der Beobachtung der AL oder ihrer angeblichen Infiltration eingesetzt?
 8. Wurden die Ergebnisse der Beobachtung der AL anderen Organisationen oder Parteien mitgeteilt?
- #### 2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

In derselben Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin wurden am 9. Dezember 1988 zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gewählt:

zu Mitgliedern:

- Abg. Prof. Dr. Klaus Finkelnburg (CDU) - Vorsitzender -
- Abg. Klaus Franke (CDU)
- Abg. Manfred Preuss (CDU)

Abg. Dr. Norbert Meisner (SPD)

Abg. Gerhard Schneider (SPD)

Abg. Wolfgang Wieland (AL)

Frau Abg. Erika Schmid-Petry (F.D.P.) - stellv. Vorsitzende -

zu stellv. Mitgliedern:

Abg. Manfred Bode (CDU)

Abg. Egon Hartung (CDU)

Abg. Heinz Schicks (CDU)

Abg. Wolfgang Maerz (SPD)

Abg. Dr. Diethard Rüter (SPD)

Frau Abg. Kirsten Jörgensen-Ullmann (AL)

Abg. Jürgen Biederbick (F.D.P.)

Der Untersuchungsausschuß trat zu seiner ersten Sitzung am 13. Dezember 1988 zusammen und wählte einstimmig den Abgeordneten Gerhard Schneider (SPD) zum Schriftführer und den Abgeordneten Manfred Preuss (CDU) zum stellvertretenden Schriftführer.

Als ihren Sprecher im Untersuchungsausschuß benannte die Fraktion der CDU den Abgeordneten Klaus Franke, die Fraktion der SPD den Abgeordneten Gerhard Schneider.

3. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

Der Ausschuß befaßte sich zunächst mit dem Fall „Telschow“, der Mitte Dezember 1988 eine große Aktualität erlangt hatte.

Hierzu lagen dem Untersuchungsausschuß folgende Akten und Unterlagen vor:

- zu dem Aktenzeichen - 381 Ds 262/88 (6 P Js 820/88 VRs) - die Strafakte
- die Vollstreckungsakte
- die Handakte der Staatsanwaltschaft
- 1 Aktenhefter „Komplex Telschow“
- 1 Aktenhefter mit diversen Unterlagen betr. Steffen Telschow
- 1 Aktenhefter Quittungen (Kopien)
- 1 Hefter Restvorgang (16 Seiten) „Komplex Telschow“ vom 10. Januar 1989, der dem Ausschuß erst vorgelegt worden ist, nachdem er einen ihm bekanntgewordenen Vermerk angefordert und im übrigen nachdrücklich auf Vorlage sämtlicher Unterlagen gedrängt hatte
- (sämtlich Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz)
- 1 Vermerk des Senators für Inneres vom 19. Dezember 1988 betr. Steffen Telschow
- Schreiben des Regierenden Bürgermeisters - Senatskanzlei - vom 19. Dezember 1988 mit 3 Anlagen

Der Untersuchungsausschuß führte in teilweise öffentlichen, nichtöffentlichen und geheimen Sitzung am

20. Dezember 1988

22. Dezember 1988

4. Januar 1989

5. Januar 1989

9. Januar 1989

die Beweisaufnahme zum „Komplex Telschow“ durch Vernehmung folgender Zeugen durch:

- Steffen Telschow
- Dr. Dieter Wagner
Senatsdirigent
Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz
- Dieter Schenk
Leitender Senatsrat
stellvertretender Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz
- 3 weitere Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz
- Manfred Schweitzer
Staatsanwalt bei dem Landgericht Berlin
- Lutz Ahnert
Kriminaloberkommissar beim Polizeipräsidenten in Berlin
- Erich Pätzold
Senator a. D.
Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin
- Wolfgang Müllenbrock
Staatssekretär beim Senator für Inneres
- Prof. Dr. Wilhelm A. Kewenig
Senator für Inneres
- Eberhard Diepgen
Regierender Bürgermeister von Berlin

Die Zeugen Telschow, Dr. Wagner, zwei der Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Ahnert und Müllenbrock wurden zu Teilen ihrer Aussagen vereidigt.

Für die geheimen Sitzungen stand dem Ausschuß ein hierfür geeigneter Sitzungsraum zur Verfügung; der vom Untersuchungsausschuß beschlossenen Geheimschutzordnung (Anlage 5) wurde Rechnung getragen.

II.

Ermittelter Sachverhalt

1. Vorwurf der Ausspähung des Abgeordneten und Mitglieds der Parlamentarischen Kontrollkommission Pätzold durch das Landesamt für Verfassungsschutz

1.1 Lebenslauf des Zeugen Telschow

Die Angaben zum Lebenslauf des Zeugen Telschow, die der Untersuchungsausschuß nicht überprüft hat und im wesentlichen auch nicht hätte überprüfen können, beruhen auf Vernehmungsprotokollen der Staatsanwaltschaft und der Polizei, auf den Aussagen des Zeugen Telschow vor dem Untersuchungsausschuß sowie auf Bekundungen gegenüber seiner Kontaktperson beim Landesamt für Verfassungsschutz, Max Fock.

Danach ist der am 22. November 1964 in Potsdam geborene Steffen Telschow, geborener H.^{*)}, nach Abschluß seiner Schulbildung und einer Lehre als Elektromonteur im Jahr 1983 in die SED und mit einer zehnjährigen Verpflichtung in die Unteroffizierslaufbahn der NVA eingetreten. Er ist später wegen „unerlaubter Entfernung über 48 Stunden“ degradiert und aus der SED ausgeschlossen worden. Nach seinem Ausscheiden aus der Armee ist er als „Mitarbeiter Wachdienst“, laut früheren Angaben gegenüber Max Fock als Hausmeister in einem SED-Kurheim tätig gewesen.

Am 21. August 1987 stellte er einen Antrag auf Übersiedlung nach Berlin (West) und unternahm am 28. August 1987 im Bezirk Berlin-Treptow einen Fluchtversuch, bei dem er - entsprechend seinen Angaben gegenüber dem Staatsschutz nach Überwindung

der Hinterlandmauer mittels einer Leiter vor der äußeren Mauer nach West-Berlin, ohne optischen oder akustischen Alarm wahrgenommen zu haben, und ohne Schußwaffengebrauch - durch Angehörige der DDR-Grenztruppen festgenommen wurde.

Während seiner Haft in der Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit in Berlin-Pankow nahm er im September 1987 den Antrag auf Übersiedlung zurück und wurde am 27. Oktober 1987 nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts auf Grund einer allgemeinen Amnestie nach Ost-Berlin entlassen.

Nach der öffentlichen Ankündigung eines Hungerstreiks für die Freilassung der am 17. Januar 1988 während der Rosa-Luxemburg-Demonstration festgenommenen, den er zusammen mit Holger K., Peter W. und Sven E. in seiner Wohnung durchführen wollte, wurde er am 20. Januar 1988 durch 10 bis 15 Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit erneut festgenommen. Es wurde ihm vorgeworfen, gegen die §§ 214, 216, 218 und 219 StGB/DDR verstoßen zu haben, sowie der Vorwurf des versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts vom August 1987 wieder aufgenommen.

In den ersten 2½ Wochen der Untersuchungshaft ist er täglich von morgens bis spät in die Abend- und Nachtstunden vernommen worden, und zwar nach seinen eigenen Angaben durch zwei Majore des Ministeriums für Staatssicherheit.

Ohne Angabe von Gründen wurde er am 10. Februar 1988 aus der Haft entlassen und zusammen mit Sven E. vom Ministerium für Staatssicherheit nach Marienborn gebracht. Dort erhielten er und Sven E. die Urkunde über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der DDR und mußten mit dem Zug die DDR verlassen.

Ausweislich des Stempels auf seinem Ausreisevisum ist dies am 10. Februar 1988 geschehen; das Visum berechtigte zur Ausreise am 11. Februar 1988.

In Helmstedt meldeten sie sich beim Bundesgrenzschutz, von dem sie sich eine Fahrkarte nach Gießen ausstellen ließen, und fuhren dann weiter nach Hannover.

Auf dem Hauptbahnhof in Hannover traf der Zeuge Telschow zufällig einen Bekannten aus Ost-Berlin, der auch vor kurzem aus der DDR ausgewiesen worden ist, und der ihn, damit er nicht nach Gießen zu fahren brauchte, zu einem dem Zeugen Telschow bis dahin unbekanntem Freund mitnahm, bei dem er übernachtete. Dieser Freund des Bekannten hat dem Zeugen Telschow und dessen Bekannten aus Ost-Berlin das Geld für den Flug nach Berlin am nächsten Morgen, dem 12. Februar 1988, zunächst vorgeschossen und dann im März 1988, bei einem Besuch des Zeugen Telschow bei ihm, ihm im nachhinein geschenkt.

Von Hannover flog der Zeuge Telschow am 12. Februar 1988 nach Berlin und meldete sich im Lager Marienfelde.

Laut Protokoll der Polizei über seine Vernehmung am 17. März 1988, die bei allen in der DDR inhaftiert gewesenen Personen nach ihrer Übersiedlung routinemäßig vorgenommen wird, haben seine Eltern in der DDR wegen seiner Mitgliedschaft in der Organisation „Friedens- und Menschenrechte“ und seiner damit verbundenen Festnahme am 20. Januar 1988 ihre Arbeitsstellen verloren. Sein Vater war Oberst bei der Volkspolizei in Belzig, seine Mutter Abteilungsleiterin bei der Abteilung Inneres - VS - des Rates der Stadt Potsdam. In seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß am 22. Dezember 1988 bestritt er auf Vorhalt nachdrücklich, Mitglied der Organisation „Friedens- und Menschenrechte“ gewesen zu sein. Er habe sich vielmehr nur an Aktionen innerhalb der Initiative „Frieden und Menschenrechte“ beteiligt. Seine Mutter habe auch nicht wegen seiner Verhaftung, sondern vielmehr nach seiner Ausreise ihre Stelle verloren; sie arbeite jetzt in der Kaderabteilung des Blutspendedienstes. Sein Vater „sollte damals auch seinen Job verlieren“, er habe aber nur wichtige Orden verloren. Er arbeite jetzt noch als Behördenangestellter; im späteren Verlauf der Vernehmung erklärte Telschow, daß sein Vater bis vor 14 Tagen noch Oberst der Volkspolizei gewesen sei. Die dem entgegenstehenden Aussagen in dem Protokoll vom 17. März 1988 träfen nicht zu. Derartige habe er nicht gesagt; die am Schluß des Protokolls vom 17. März 1988 befindliche Unterschrift „Steffen Telschow“ stamme nicht von ihm.

*) Der Name wird mit Rücksicht auf die in der DDR lebenden Eltern des Steffen Telschow nicht genannt.

Der Untersuchungsausschuß erhob am 4. Januar 1989 Beweis über das Zustandekommen des Protokolls vom 17. März 1988 durch Vernehmung des damals tätig gewordenen Polizeibeamten. Dieser bekundete eidlich, daß er den Zeugen Telschow am 17. März 1988 vernommen und dessen Identität anhand seiner Personalpapiere überprüft habe. Das Protokoll gebe die Aussage des Zeugen Telschow inhaltlich zutreffend wieder und sei in seiner Gegenwart von dem Zeugen unterschrieben worden.

Auf erneuten Vorhalt am 5. Januar 1989 erklärte der Zeuge Telschow, er sei - wie er seinen Unterlagen aus Marienfelde entnommen habe - zwar am 17. März 1988 vernommen worden, die Angaben hinsichtlich des beruflichen Schicksals seiner Eltern und seiner Mitgliedschaft in der Initiative „Frieden und Menschenrechte“ entsprächen jedoch nicht der Wahrheit; er habe an dem Tag des Hungerstreiks eine eigene Gruppe gegründet und von daher überhaupt nichts mit der Initiative zu tun, auch sei sein Vater nicht in Belgien, sondern woanders stationiert. Er bekräftigte auf Nachfrage noch einmal, daß die Unterschrift nicht von ihm stamme.

Aus den Akten ist ersichtlich, daß sich der Zeuge Telschow auch gegenüber der Berliner Polizei im Zusammenhang mit einer Zurückweisung im Transitverkehr am 30. April 1988 als Mitglied der Gruppe „Friedens- und Menschenrechte“ bezeichnet hat (Fernschreiben der Lagezentrale der Polizei vom 26. Mai 1988).

Eine weitere Unstimmigkeit ergab sich hinsichtlich der Schreibweise des Mädchennamens seiner Mutter. Während der Zeuge Telschow vor dem Ausschuß den Namen mit „p“ und „dt“ buchstabierte, finden sich in den Akten auch Schreibweisen mit den Buchstaben „b“ und „dt“ sowie „p“ und „d“^{*)}. Er erklärte außerdem, nicht zu wissen, ob seine Mutter 1943 oder 1944 geboren ist.

Abschließend ist festzustellen, daß der Zeuge Telschow in allen Vernehmungen u. ä. seit seiner Ausreise aus der DDR übereinstimmend erklärt hat, daß es zu keiner Zeit Versuche des Ministeriums für Staatssicherheit gegeben hätte, ihn für eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland zu gewinnen. Der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Wagner, hat gegenüber dem Ausschuß erklärt, man hätte nicht den Eindruck gehabt, daß Telschow von einem östlichen Geheimdienst geschickt worden sei, könne es allerdings auch nicht ausschließen.

1.2 Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Verfassungsschutz

Nach seinen eigenen Angaben ist der Zeuge Telschow im Lager Marienfelde an den „ständigen Mitarbeiter des französischen Sicherheitsdienstes“ herangetreten und bot seine Mitarbeit an. Daraufhin ist ihm eine Kontaktperson des „französischen Geheimdienstes“ geschickt worden, mit der er sich etwa Ende Juli 1988 zweimal in einem Hotel getroffen hat.

Das Landesamt für Verfassungsschutz erhielt am 1. September 1988 von französischer Seite das Angebot, einen Mitarbeiter mit dem Zeugen Telschow zusammenzuführen, der interessante Aufklärungsmöglichkeiten im Bereich des militanten Linksextremismus zu bieten scheine.

Die erste Zusammenkunft dieses Mitarbeiters des Landesamtes für Verfassungsschutz, Max Fock, mit dem Zeugen Telschow fand am 2. September 1988 statt.

Als Motiv für seine Initiative nannte der Zeuge Telschow sein Interesse für militante Gruppen - wie z. B. die Rote-Armee-Fraktion u. ä. - und daß er sich vom Verfassungsschutz an eine solche Gruppe heranbringen lassen wollte. Auf Frage führte er aus, er habe damals erklärt, zur Dingfestmachung militanter Personen beitragen zu wollen, sei aber in Wirklichkeit ein Sympathisant dieser Gruppen. Als ehemaliger DDR-Bürger habe er es schwer, zu diesen Kreisen Kontakt zu finden. Er habe gedacht, mit Hilfe des Verfassungsschutzes dort eher Fuß fassen zu können. In der weiteren Vernehmung verweigerte er zu der Frage, weshalb er sich für militante Gruppen interessiere, gemäß § 55 StPO die Aussage, räumte dann aber ein, daß er, wenn es ihm gelungen wäre, solche Kontakte zu bekommen, die Verbindungen zum Landesamt für Verfassungsschutz abgebrochen hätte.

*) Auf die Nennung des Namens wird verzichtet.

1.3 Erprobungsphase durch das Landesamt für Verfassungsschutz

Nachdem das Landesamt für Verfassungsschutz durch die Vermittlung der französischen Behörden Anfang September zu Steffen Telschow Kontakt erhalten hatte, befaßte sich das für die Gewinnung neuer nachrichtendienstlicher Mitarbeiter zuständige Referat mit dieser Angelegenheit.

Der Zeuge Telschow sollte zur Erprobung für eine spätere Tätigkeit als V-Mann z. B. Veranstaltungen im Vorfeld der IWF- und Weltbanktagung besuchen, wobei das Landesamt für Verfassungsschutz durch andere Mitarbeiter seine Berichte auf Richtigkeit und Zuverlässigkeit überprüfen sowie seine Führbarkeit testen wollte. Der Zeuge Telschow sollte pro Einsatz (Veranstaltungsbesuch) Zuwendungen von 50,- DM bis 80,- DM, maximal 500,- DM monatlich, sowie Ersatz seiner Aufwendungen erhalten.

Insgesamt bekam der Zeuge Telschow, dem am 9. September 1988 der Deckname „Lange“ gegeben wurde, bis zum 4. Oktober 1988 vom Landesamt für Verfassungsschutz folgende Zahlungen:

Datum	Betrag	Verwendungszweck
07. 09. 88	80,- DM	Zuwendung Sept. 88
09. 09. 88	50,- DM	Zuwendung Sept. 88
13. 09. 88	80,- DM	Zuwendung Sept. 88
15. 09. 88	70,- DM	Zuwendung Sept. 88
19. 09. 88	50,- DM	Zuwendung Sept. 88
22. 09. 88	50,- DM	Zuwendung Sept. 88
26. 09. 88	30,- DM	Zuwendung Sept. 88
27. 09. 88	90,- DM	Zuwendung Sept. 88
30. 09. 88	100,- DM	Sonderzuwendung Sept. 88
04. 10. 88	100,- DM	Zuwendung Okt. 88
04. 10. 88	50,- DM	Zuwendung Okt. 88

Zu Beginn seines zweiten Treffens mit Max Fock am 7. September 1988 bejahte Steffen Telschow, daß er an einer Mitarbeit beim Landesamt für Verfassungsschutz interessiert sei. Aus den Akten ergibt sich, daß ihm von Max Fock unmißverständlich klar gemacht wurde, daß über seine „Mitarbeit“ erst nach einer regulären Probezeit zu entscheiden sei. Ausdrücklich wurde auf die Vertraulichkeit der Zusammenarbeit hingewiesen; der Zeuge Telschow erhielt Verhaltensmaßregeln für Veranstaltungsbesuche unter besonderer Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes und wurde zur Zurückhaltung bei möglichen gewalttätigen Aktionen aufgefordert.

Bereits beim nächsten Treffen am 9. September 1988 fragte der Zeuge Telschow nach, ob der Vorgesetzte von Max Fock seiner „Mitarbeit“ mittlerweile zugestimmt habe, was von Max Fock verneint wurde. Bei diesem Treffen wurden ihm u. a. Lichtbilder von Personen aus dem autonomen Umfeld gezeigt. Die Identifizierung mehrerer dieser Personen durch den Zeugen Telschow ließ darauf schließen, daß er im autonomen Umfeld bereits Fuß gefaßt hatte. Max Fock betonte in seinem Vermerk über dieses Gespräch, daß der Zeuge Telschow wegen seiner Persönlichkeitsstruktur nur in enger menschlicher und fachlicher Hinsicht zu führen sei.

Bei der Vorlage zahlreicher Lichtbilder aus den verschiedensten Bereichen am 27. September 1988 erkannte Steffen Telschow 29 Personen. Die Gesamtzahl der ihm insgesamt vorgelegten Lichtbilder ist nicht zu ermitteln.

1.4 Der Vorfall (Steinwurf) am 28. September 1988

Mit Beginn der IWF- und Weltbanktagung nahm der Zeuge Telschow an einer nicht näher bekannten Anzahl von Veranstaltungen und Demonstrationen teil. Bereits am 26. September 1988 wurde er einmal im Rahmen der Anti-IWF-Kampagne nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG) festgenommen. Er will keinen Anlaß zu seiner Festnahme gegeben haben und vermutet, daß die Fest-

nahme auf Grund seines äußeren Erscheinungsbildes geschehen ist. Max Fock wies ihn deshalb bei dem Gespräch am 27. September 1988 erneut darauf hin, daß er sich rechtzeitig zurückziehen habe, um es gar nicht erst zu Konfrontationen mit der Polizei kommen zu lassen. Steffen Telschow war über diesen Vorgang offensichtlich selber betroffen, da er während der Erprobung nicht negativ auffallen wollte.

Dennoch wurde er am 28. September 1988 im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen die IWF- und Weltbanktagung gegen 21.00 Uhr in der Budapester Straße etwa 50 m vor dem Hotel Schweizerhof in Richtung Breitscheidplatz wegen Verdachts des Landfriedensbruchs und der Sachbeschädigung erneut festgenommen.

Nach den Beobachtungen eines Polizeibeamten hatte der durch seine Pferdeschwanzfrisur und Körpergröße auffällige Telschow aus einer Menschenmenge von etwa 200 Personen mindestens einen Kleinpflasterstein auf das Hotel Interconti geworfen und kurze Zeit später mit einem für die Polizei nicht erkennbaren Gegenstand mehrmals auf einen vor dem Hotel parkenden Pkw Daimler-Benz, den Wagen des luxemburgischen Außenministers, eingeschlagen. In seiner polizeilichen Vernehmung räumte Telschow ein, zumindest einmal mit einem Kleinpflasterstein auf die Heckscheibe des ohnehin schon stark beschädigten Autos eingeschlagen zu haben, er bestritt aber Steinwürfe gegen das Hotel Interconti.

Er wurde am 29. September 1988 dem Haftrichter in der Gothaer Straße vorgeführt, der gegen ihn Haftbefehl - ohne Haftverschonung - wegen schweren Landfriedensbruchs und gemeinschaftlicher Sachbeschädigung - Vergehen, strafbar nach §§ 125, 125 a Nr. 2, 303, 303 c, 53 StGB - erließ. Unmittelbar nach Erlaß des Haftbefehls wandte sich der Zeuge Telschow an den amtierenden Staatsanwalt Schweitzer und offenbarte ihm in einem Vier-Augen-Gespräch, daß er für das Landesamt für Verfassungsschutz tätig sei. Telschow nannte dem Staatsanwalt eine Telefonnummer und bat darum, das Landesamt für Verfassungsschutz von seiner Verhaftung zu unterrichten. Staatsanwalt Schweitzer bat daraufhin seinen Kollegen, den Staatsanwalt Verheyen, dort anzurufen. Das Landesamt für Verfassungsschutz bestätigte eine Verbindung mit Steffen Telschow und bat um weitere Unterrichtung.

Der Zeuge Telschow bat Staatsanwalt Schweitzer ferner darum, eine Möglichkeit zu finden, ihn alsbald aus der Haft zu entlassen, da er auf Grund einer früheren DDR-Haft nicht über einen längeren Zeitraum haftfähig sei. Der Richter, der über die Verbindung Telschows mit dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht informiert war, regte daraufhin an, ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen, sofern Steffen Telschow geständnisbereit sei. Staatsanwalt Schweitzer unterrichtete hiervon Steffen Telschow. Nachdem die Staatsanwaltschaft dem Richter und dem Verteidiger mitgeteilt hatte, daß sie der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zustimmen würde, erläuterte der Richter Steffen Telschow und seinem Verteidiger die für den folgenden Tag beabsichtigte Verfahrensweise. Am 30. September 1988 teilte der Verteidiger telefonisch mit, daß Steffen Telschow ein Geständnis ablegen werde und ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden könne. In der Hauptverhandlung des gleichen Tages legte Telschow ein dem Staatsanwalt Schweitzer glaubwürdig erscheinendes volles Geständnis ab.

Er wurde daraufhin zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr zur Bewährung auf drei Jahre verurteilt. Das Urteil wurde durch allseitigen Rechtsmittelverzicht rechtskräftig.

Noch am 30. September 1988 hat Staatsanwalt Schweitzer dem Landesamt für Verfassungsschutz unter der ihm von Telschow genannten Telefonnummer den Ausgang des Verfahrens mitgeteilt. Der hierüber von Staatsanwalt Schweitzer gefertigte handschriftliche Vermerk vom 3. Oktober 1988 ist in einer Lesabschrift diesem Bericht als **Anlage 6**, das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten - Aktenzeichen 381 Ds 262/88 - als **Anlage 7** beigefügt.

Schon während der Verhandlung über den Erlaß des Haftbefehls am 29. September 1988 hatte Staatsanwalt Schweitzer seine Abteilungsleiterin, Frau Oberstaatsanwältin Diederichs, von dem Vorfall unterrichtet.

Am Morgen des 30. September 1988 hat in der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht eine Besprechung stattgefunden, an der Staatsanwalt Schweitzer, Frau Oberstaatsanwältin Diederichs, der Abteilungsleiter II, der Hauptabteilungsleiter und der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht teilgenommen haben und in der die weitere Verfahrensweise - insbesondere Verschweigen der wie auch immer gearteten Tätigkeit des Zeugen Telschow für das Landesamt für Verfassungsschutz gegenüber der Öffentlichkeit und, um sich, wie der Zeuge Schweitzer ausdrücklich hervorhob, nicht dem Vorwurf einer Beeinflussung des Richters auszusetzen, auch gegenüber dem Richter - gebilligt worden ist.

Am darauffolgenden Montag, dem 3. Oktober 1988, unterrichtete Frau Oberstaatsanwältin Diederichs den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Wagner, über das Verfahren Telschow.

Noch im Laufe des Vormittags des 3. Oktober 1988 fertigte Staatsanwalt Schweitzer den diesem Bericht angefügten Vermerk, den er Frau Oberstaatsanwältin Diederichs übergab und die ihn noch am selben Tage an Dr. Wagner weiterleitete.

Eine Fotokopie des Vermerks hat Staatsanwalt Schweitzer bei seinen persönlichen Unterlagen behalten und dann später - in der Woche um den 16. November 1988 - eine Fotokopie dieser Fotokopie mit der fotokopierten Hauptakte auf Weisung des Oberstaatsanwalts Schmidt der Senatsverwaltung für Justiz - Ltd. Senatsrat Spletzer - formlos übersandt. Eine weitere Fotokopie ist dann später zur Handakte der Staatsanwaltschaft genommen worden.

Etwa 1½ oder 2½ Wochen später, an einem Mittwoch nach dem 3. Oktober 1988, fand im Landesamt für Verfassungsschutz auf Wunsch von Dr. Wagner ein etwa 1½ Stunden dauerndes Gespräch zwischen Frau Oberstaatsanwältin Diederichs, Staatsanwalt Schweitzer und Dr. Wagner und später noch einem weiteren Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz über den Fall Telschow und allgemeine, dadurch ausgelöste Fragen statt.

1.5 Weisung des Senators für Inneres zur Beendigung der Kontakte

Wie bereits erwähnt, erfuhr das Landesamt für Verfassungsschutz am 29. September 1988, daß Steffen Telschow gegenüber der Staatsanwaltschaft seinen Kontakt zum Landesamt für Verfassungsschutz unter Nennung seines Decknamens „Lange“ und des Decknamens seines Betreuers, Max Fock, offenbart hatte. Dies und sein Verhalten am 28. September 1988 (Steinwurf) widersprach den ihm vom Landesamt für Verfassungsschutz generell gegebenen Verhaltenshinweisen. Das Landesamt für Verfassungsschutz trat daher in Überlegungen ein, ob die Erprobung des Zeugen Telschow zu beenden sei oder ihm eine weitere Chance, ein fester Mitarbeiter zu werden, eingeräumt werden könne. Ausweislich eines Vermerks in der Akte Telschow vom 3. Oktober 1988 ging das Landesamt für Verfassungsschutz davon aus, daß die Tatsache seiner Verurteilung mit einer Bewährungsfrist ihm in Zukunft das Argument bieten werde, sich in Zukunft nicht an militanten Aktionen zu beteiligen.

Einen Tag später, am 4. Oktober 1988, trug Dr. Wagner im Anschluß an die wöchentliche Abteilungsleiterbesprechung in der Senatsverwaltung für Inneres den „Fall Telschow“ dem für den Verfassungsschutz zuständigen Staatssekretär Müllenbrock vor. Dieser begab sich mit Dr. Wagner in das Dienstzimmer des Senators Kewenig, dem der Fall ebenfalls vorgetragen wurde. Nach Berichterstattung durch Dr. Wagner und anschließender Diskussion erteilte Senator Kewenig dem Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Wagner, die Weisung, jeden Kontakt zu Telschow abzubrechen. Senator Kewenig ordnete wörtlich an, „die Taue zu kappen“. Dr. Wagner nahm diese Weisung widerspruchslos entgegen und widersprach ihr auch nicht in einem anschließenden kurzen Gespräch mit Staatssekretär Müllenbrock.

Der Vorgang wurde am 5. Oktober 1988 von Dr. Wagner im Landesamt für Verfassungsschutz mit dem zuständigen Gruppenleiter besprochen, der daraufhin dringend riet, den Kontakt nur allmählich auslaufen zu lassen (nachsorgende Betreuung).

Dr. Wagner unterrichtete den Senator für Inneres hierüber nicht, sondern nahm diés - wie er ausdrücklich vor dem Ausschuß erklärte - „auf seine Kappe“.

Am 3. Oktober 1988 hatte Dr. Wagner handschriftlich in der Akte Telschow vermerkt:

„Kontakt kann - trotz sichtbar gewordener Risiken zunächst für einige Wochen behutsam mit klaren Weisungen fortgeführt werden. Dann muß über die Führbarkeit aber entschieden werden!“

Diesem Vermerk wurde nunmehr handschriftlich von Dr. Wagner unter dem Datum des 5. Oktober 1988 hinzugefügt:

„Überholt durch Rücksprache (es folgt das Stellenzeichen des Gruppenleiters)/IV AbtL am 5. 10. 88!“

In der Akte findet sich des weiteren der folgende handschriftliche Vermerk des Gruppenleiters vom 5. Oktober 1988:

„Lange“) muß ab sofort ‚stillgelegt‘ werden. . .“) angewiesen, ‚Lange‘ keinerlei Aufträge zu erteilen, so daß sich ‚L.‘ auch nicht auf einen Auftrag berufen kann.“

Der handschriftliche Vermerk des Gruppenleiters vom 5. Oktober 1988 über die „Stilllegung“ Telschows wurde von Max Fock mit dem Kürzel „K. g.“ (= Kenntnis genommen) ohne Datum abgezeichnet.

Auf dem Gesamtvermerk befinden sich zwei weitere Abzeichnungen mit dem Namenskürzel des Max Fock:

1. 5. 10. 88 - vermutlich die Abzeichnung der Verfügung
2. 14. 10. 88 - Abzeichnung des Wiedervorlagetermins mit dem Kürzel „K. g.“.

Max Fock hat demnach von der Weisung zur Stilllegung zwischen dem 5. und dem 14. Oktober 1988 Kenntnis erhalten. Max Fock führte dazu als Zeuge aus, daß er es ausschlieÙe, vor dem 14. Oktober 1988 von dem Vermerk „Stilllegen“ und der Weisung „Stilllegen“ Kenntnis gehabt zu haben. Hätte er die Weisung des Senators, die Taue zu kappen, bereits damals in ihrer vollen Tragweite gekannt, hätte er das Recht zur Remonstration wahrgenommen.

Noch am 5. Oktober 1988 erreichte Max Fock ein Telefonat von Telschow, in dem dieser mitteilte, er habe einer Gerichtsreporterin ein Interview gegeben. Max Fock traf sich daraufhin am 6. Oktober 1988 zur Erörterung dieser Angelegenheit mit Telschow. Der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Gruppenleiter wurden hierüber mündlich unterrichtet.

Auf dem entsprechenden Gesprächsvermerk vom 10. Oktober 1988 vermerkte der Gruppenleiter „Ich bitte um R.“ (R. = Rücksprache). Dr. Wagner schrieb handschriftlich dazu am 13. Oktober 1988:

„Bitte unser weiteres Verhalten mit (es folgt das Stellenzeichen des Referatsleiters) erörtern unter Berücksichtigung der Vorgabe des Sen.“ (Sen. = Senator)

Dieser Vermerk wird von Max Fock vermutlich zum Wiedervorlagetermin am 21. Oktober 1988 durch Abzeichnen zur Kenntnis genommen.

Zur Definition der in dem Vermerk vom 5. Oktober 1988 verwendeten Bezeichnung „Stilllegen“ führten die dazu befragten Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz in ihren Vernehmungen aus, daß „Stilllegen“ nicht ein sofortiges „Abschalten“ meine. Stilllegen heiÙe vielmehr: Keine Aufträge erteilen, keine Weisungen erteilen. Dagegen bedeute „Stilllegen“ nicht, daß eine nachsorgende Betreuung ausgeschlossen sei, wie sie mit dem Abteilungsleiter (Dr. Wagner) abgesprochen worden sei. Max Fock sagte dazu aus, daß die Weisung zu Betreuungsgesprächen mit Steffen Telschow mündlich von seinem Vorgesetzten schon vor dem 14. Oktober 1988 gegeben wurde, wahrscheinlich zwei bis drei Tage nach dem 5. Oktober 1988, dem Tag der schriftlichen Weisung. Das erste „Betreuungsgespräch“ fand jedoch schon am 6. Oktober 1988 statt; Aufträge und Weisungen wurden fortan

*) Lange = Telschow

**) hier steht in der Akte das Stellenzeichen von Max Fock

dem Zeugen Telschow nicht mehr erteilt. Vielmehr überließ es Max Fock in Absprache mit seinen Vorgesetzten fortan ausschließlich Telschows Entscheidung, wie er sich in seinem Umfeld bewegen wollte. Dies hatte beispielsweise zur Folge, daß sich Max Fock, als er am 15. November 1988 von der noch zu erörternden Absicht Telschows, den Abgeordneten Pätzold ein zweites Mal aufzusuchen, erfuhr, sich nicht für berechtigt hielt, ihn hiervon weder abzuhalten noch ihm hiervon abzuraten.

Für ein langsames Auslaufenlassen des Kontaktes zu dem Zeugen Telschow, für ein „Stilllegen“ statt eines sofortigen Abbruchs, sprach nach Auffassung mehrerer als Zeugen gehörter Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz die nachrichtendienstliche Erfahrung, daß ein abruptes „Fallenlassen“ einer Person Gefahren für beide Seiten in sich berge, insbesondere, daß dann Geheimhaltungsbedürftiges - aus Angst oder Verärgerung - Dritten offenbart werde. Vor allem deshalb entschloß sich Dr. Wagner entgegen der strikten Weisung des Senator für Inneres von sich aus zu der „nachsorgenden Betreuung“ des Zeugen Telschow. So fanden nach der Weisung des Senator für Inneres vom 4. Oktober 1988, „die Taue zu kappen“, bis zum 25. November 1988 noch insgesamt neun Betreuungstreffen statt. Für Max Fock bedeuteten sie die Wahrnehmung „mehr oder weniger der Funktion des Sozialarbeiters“. Der Zeuge Telschow konnte nach seinen eigenen Angaben vor dem Ausschuß jedoch einen Unterschied seiner Kontakte zum Landesamt für Verfassungsschutz vor oder nach dem 4. Oktober 1988 nicht feststellen.

Während seiner Nachbetreuung erhielt Steffen Telschow in der Zeit nach dem 4. Oktober 1988 folgende Zahlungen vom Landesamt für Verfassungsschutz:

Datum	Betrag	Verwendungszweck
06. 10. 88	50,- DM	Zuwendung Okt. 88
11. 10. 88	50,- DM	Zuwendung Okt. 88
19. 10. 88	80,- DM	Zuwendung Okt. 88
26. 10. 88	80,- DM	Zuwendung Okt. 88
02. 11. 88	80,- DM	Zuwendung Nov. 88
02. 11. 88	170,- DM	Zuwendung Nov. 88 (Schulgeld SfE)
15. 11. 88	50,- DM	Zuwendung Nov. 88
15. 11. 88	50,- DM	Zuwendung Nov. 88
25. 11. 88	250,- DM	Lederjacke (Antrag von Max Fock vom 29. 9. 88)

1.6 Kontakte Telschows zum Abgeordneten Pätzold

Ende Oktober wurde in der Presse, darunter in der „taz“, der Fall eines im Schnellgerichtsverfahren verurteilten Steinwerfers erwähnt, der möglicherweise Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz sei. Diese Presseberichte gingen offenbar auf Fragen zurück, die der Abgeordnete Pätzold im Innenausschuß des Abgeordnetenhauses am 17. und 24. Oktober 1988 an den Senator für Inneres gerichtet hatte (Auszüge aus dem Wortprotokoll sind als Anlage 8 beigefügt).

Der Zeuge Telschow wandte sich daraufhin ohne Wissen des Landesamtes für Verfassungsschutz Ende Oktober/Anfang November 1988 an die „taz“-Redakteurin Rita Hermanns und bat sie um Abdruck einer Gegendarstellung, in der er Verbindungen zum Verfassungsschutz leugnete. Rita Hermanns verwies ihn an den Abgeordneten Pätzold, da sie nur über dessen Äußerungen berichtet habe. Telschow nahm daraufhin telefonisch Kontakt zu dem Abgeordneten Pätzold auf und traf sich mit diesem am 7. November 1988 in dessen Büro im Abgeordnetenhaus.

Von diesem Gespräch mit dem Abgeordneten Pätzold erfuhr das Landesamt für Verfassungsschutz erstmals von Steffen Telschow selbst durch einen telefonischen Anruf am 10. November 1988. Der Vertreter von Max Fock nahm den Anruf entgegen und fertigte auf Anregung des Gruppenleiters sofort einen Vermerk. Er maß diesem Vorgang eine solche Bedeutung zu, daß er noch am gleichen Tag Dr. Wagner sprechen wollte, um ihn dar-

über zu informieren; dieses Gespräch fand nach 16.00 Uhr statt. Der Gruppenleiter ging davon aus, daß „auch zu diesem Zeitpunkt bereits der Senator unterrichtet werden würde“.

Während der Abgeordnetenhausitzung am 10. November 1988, also nach seinem ersten Gespräch mit dem Zeugen Telschow, sprach der Abgeordnete Pätzold den Innensenator an und erklärte ihm, der „Steinewerfer“ sei bei ihm gewesen. Über den weiteren Inhalt dieses Gesprächs hat der Abgeordnete Pätzold folgendes ausgesagt:

„Das hat den Innensenator arg in Erregung versetzt. Er hat gemeint, das sei ja unglaublich und er könne sich das gar nicht vorstellen. Es fielen Vokabeln wie „diese Idioten“ und ähnliches mehr. Aber ich habe ihm dann gesagt: Wissen Sie, daraufhin werden Sie handeln müssen! - Er sagte nämlich: Dann lassen sie uns doch das Gespräch mal als total vertraulich behandeln. - Da habe ich gesagt, das können wir nicht als vertraulich behandeln. Sie haben mir nichts gesagt, ich habe also nichts vertraulich zu behandeln. Aber ich habe Ihnen etwas gesagt, wo ich Wert darauf lege, daß Sie künftig das unterbinden, denn ich habe inzwischen die noch stärkere Vermutung, daß der Mann mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeitet.“

(Protokoll des Untersuchungsausschusses vom 5. Januar 1989, S. 25)

Senator Kewenig schilderte dieses Gespräch in seiner Aussage wie folgt:

„Bei dieser Gelegenheit hat Herr Pätzold mich auf den Steinewerfer angesprochen und gesagt, er habe da einen Besuch gehabt von einem Mann, der verurteilt worden sei wegen Steinewerferei, und er habe eben den Eindruck, daß dieser Mann vom Verfassungsschutz geschickt worden sei, um ihn auszuforschen. Das fände er doch unerhört und ich sollte - so ungefähr - das doch abstellen oder ihn doch bitte davon befreien. Wir hatten ein längeres Gespräch über diesen Komplex, und ich habe dann sehr deutlich gesagt: Erstens halte ich es für völlig ausgeschlossen, daß der Verfassungsschutz, wen auch immer, ganz sicher nicht einen aus der DDR geflohenen und inzwischen verurteilten Mann zu Ihnen schickt, um irgend etwas von Ihnen zu erfahren. - Man kann sicher das eine oder andere über die Arbeit des Verfassungsschutzes sagen - und wir haben das ja oft gemeinsam erörtert -, aber so töricht ist ganz sicher der Berliner Verfassungsschutz nicht. Und im übrigen konzentrierte sich dann unser Gespräch auf die Frage des Abstellens. Ich habe dazu gesagt: Sehen Sie, Herr Pätzold, ich verstehe Ihre Argumentation gar nicht; mir scheint das außerordentlich komisch zu sein. Sie sagen, ich oder der Verfassungsschutz schicke jemand in Ihre Sprechstunde oder Ihr Zimmer am Parlament, um Sie auszuforschen.“

Wenn Sie den Eindruck haben, dann gibt es ja ein einfaches Mittel, um sich vor weiteren Ausforschungsversuchen des Verfassungsschutzes zu schützen: Lassen Sie doch den Mann das nächste Mal vor der Tür! Mich wundert, daß Sie sich das erste Mal so lange mit ihm unterhalten haben; aber wenn er noch mal kommt, dann schmeißen Sie ihn doch einfach raus oder lassen Sie ihn erst gar nicht rein. Ich selbst werde auch dauernd von irgendwelchen Leuten besucht, die ich gar nicht sehen möchte, und die bekommen von mir auch keine Gelegenheit, ein längeres Gespräch mit mir zu führen.“

(Protokoll des Untersuchungsausschusses vom 9. Januar 1989, S. 4 und 5)

Der Senator informierte am folgenden Tag, dem 11. November 1988, den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz über die Behauptung des Abgeordneten Pätzold und beauftragte ihn, ihr nachzugehen. Dr. Wagner informierte ihn auch bei dieser Gelegenheit weder über die nachsorgende Betreuung Telschows durch das Landesamt für Verfassungsschutz noch über den Vermerk vom Vortag.

Am folgenden Sonntag, dem 13. November 1988, fuhr der Innensenator dienstlich für eine Woche nach London; zuvor

informierte er Staatssekretär Müllenbrock über die Rückfrage des Abgeordneten Pätzold.

Am Mittag des 15. November 1988 fand ein weiteres Betreuungstreffen zwischen Max Fock und Steffen Telschow statt, in dessen Rahmen Telschow Max Fock nochmals ausführlich über sein erstes Gespräch mit dem Abgeordneten Pätzold informierte. Zu diesem Zeitpunkt war Telschow bereits für 15.00 Uhr desselben Tages zu einem zweiten Gespräch mit dem Abgeordneten Pätzold verabredet. Auch für diese Verabredung gab es keinen Auftrag vom Landesamt für Verfassungsschutz, Telschow unterrichtet jedoch von dieser Verabredung Max Fock.

Sein zweites Gespräch mit dem Abgeordneten Pätzold schilderte der Zeuge Telschow bei einem weiteren Treffen mit Max Fock am Abend desselben Tages. Dieses erneute Betreuungstreffen war von Max Fock verabredet worden, da er daran interessiert war zu erfahren, ob eine Enttarnung Telschows durch Pätzold drohe und woher Pätzold seine Information über Telschows Verbindung zum Verfassungsschutz habe. Der Abgeordnete Pätzold hat als Zeuge erklärt, er habe sich allmählich verdichtende Informationen über Telschows Verbindung zum Landesamt für Verfassungsschutz gehabt und dies Telschow auch bei beiden Gesprächen zu erkennen gegeben. So habe er - was Telschow bestätigte - bereits bei seinem ersten Gespräch am 7. November 1988 einen Zettel gehabt, auf dem handschriftlich Informationen über Telschow vermerkt gewesen seien. Steffen Telschow erhielt am 15. November 1988 bei beiden Kontakttreffen mit Max Fock je eine Zahlung in Höhe von 50,- DM.

Am Montag, dem 21. November 1988, dem ersten Tag, an dem Senator Kewenig nach seiner Londonreise wieder im Dienst war, berichtete der Abgeordnete Pätzold dem Innensenator nach der Sitzung des Innenausschusses von dem Besuch Telschows am 15. November 1988. Der Abgeordnete Pätzold hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß den Inhalt dieses Gesprächs wie folgt geschildert:

... „Nach der Sitzung des Innenausschusses habe ich den Innensenator auf diese Geschichte angesprochen und ihm gesagt: ‚Ich komme nun nicht mehr zu Ihnen, um Ihnen zu sagen, halten Sie mir den Mann vom Hals - das habe ich Ihnen schon beim ersten Mal gesagt -, sondern ich komme jetzt zu Ihnen, weil ich sehe, daß Sie ihn mir offenbar nicht vom Hals halten können. Aber weil ich Ihnen mal dazu sagen will, wenn ich wirklich noch davon ausgehe, daß der Mann nicht unbedingt im Auftrag des Verfassungsschutzes zu mir kommt, dann ist es natürlich erstaunlich, wenn er immer neu zu mir kommt; dann kann es sein, daß er nicht nur den Verfassungsschutz als Auftraggeber hat, sondern jemanden, dessen Aufträgen er noch mehr folgt. Ich kann deshalb nicht ausschließen - auch so geschickt, wie der Mann auftritt -, daß er möglicherweise ein Ostagent ist; er ist ja auch gerade erst kürzlich aus der DDR gekommen.“

Der Innensenator fand das eigentlich sehr plausibel und sagte, daß das manches erklären würde. Ich habe ihm dann auch noch mal gesagt, was jemand, der in dieser Funktion nach West-Berlin gekommen sei, alles schon erreicht habe: Steinewurf, Ärger mit der Polizei, Prozesse, Ärger unter den Fraktionen des Parlaments; er lernt dann bei dieser Gelegenheit auch einen Sprecher der Opposition kennen, der ihm möglicherweise auch noch etwas aus den Gesprächen mit dem Innensenator sagt. - Er fand das alles sehr plausibel und wollte dem nachgehen.“

(Protokoll des Untersuchungsausschusses vom 5. Januar 1989, S. 33)

Innensenator Kewenig gab von dem Verlauf dieses Gesprächs folgende Schilderung:

„Der Abgeordnete Pätzold hat mich am 21. angesprochen, das war ein Montag, es war eine Sitzung oder Sondersitzung des Innenausschusses. Im Anschluß an diese Sitzung kam Herr Pätzold zu mir und sagte: Stellen Sie sich vor, der Steinewerfer war zum zweiten Mal bei mir. Und ich habe unverändert den Eindruck, erstens daß Sie, sprich der Verfassungsschutz, diesen Herrn zu mir schicken, um irgendwelche Dinge von mir zu erfragen und mich auszuforschen. Zwei-

tens - und insofern erweiterte er seinen Vortrag - habe ich den Eindruck, daß möglicherweise Herr Telschow gar nicht oder nur teilweise von Ihnen geschickt wird, daß es möglicherweise auch Auftraggeber im anderen Teil der Stadt gibt. Sprich, er hatte den Eindruck aus seinen Gesprächen, daß Herr Telschow ein so gewitzter und gewiefter Gesprächspartner war, daß er eine Schulung anderswo erfahren haben müßte. Herr Pätzold bat mich noch einmal, erstens diese Besuche doch abzustellen und zweitens mal der Frage nachzugehen, ob denn möglicherweise Telschow irgendwelche Verbindungen mit einem anderen Geheimdienst hat.

Bei dieser Gelegenheit und auch schon bei unserem Gespräch am 10. November im Abgeordnetenhaus habe ich Herrn Pätzold darauf hingewiesen, daß völlig unabhängig, wie es nun mit diesem Fall stehe, im einzelnen dieser Fall doch wenig geeignet sei, um in der Öffentlichkeit, das heißt insbesondere auch im Innenausschuß oder wo auch immer, abgehandelt zu werden, sondern das wir doch im persönlichen Kontakt oder aber in der PKK sprechen sollten, denn es handelte sich hier um eine sensible Angelegenheit, und man solle doch den Verfassungsschutz nicht in dieser Weise öffentlich in Schwierigkeiten bringen. Aber ich habe Herrn Pätzold zugesagt, daß ich diesem zweiten Hinweis von ihm, und insbesondere dem Hinweis, daß möglicherweise Herr Telschow noch andere Verbindungen hätte, nachgehen würde.“

(Protokoll des Untersuchungsausschusses vom 9. Januar 1989, S. 22)

Der Senator empfahl dem Abgeordneten Pätzold im übrigen, Telschow einfach nicht mehr zu empfangen, wenn er sich von ihm bespitzelt fühle. Der Senator ging auch zu diesem Zeitpunkt noch davon aus, die „Tae“ zu Telschow seien seit seiner Weisung vom 4. Oktober 1988 „gekappt“ und das Landesamt für Verfassungsschutz habe keinerlei Verbindung mehr zu Telschow. Der Senator gab Dr. Wagner am folgenden Tag, Dienstag, dem 22. November 1988, auch von seinem zweiten Gespräch mit dem Abgeordneten Pätzold Kenntnis, betonte nochmals seine Weisung vom 4. Oktober 1988 und wies ihn abermals an, dem Vorgang sofort nachzugehen, insbesondere auch der Vermutung der Spionage. Auch bei dieser Gelegenheit informierte Dr. Wagner den Senator nicht über die nachsorgende Betreuung Telschows.

Am Nachmittag des 21. November 1988 ging beim Regierenden Bürgermeister das Drucksache 10/2760-1 (siehe Anlage 3) angefügte Schreiben vom gleichen Tage des Vorsitzenden der Fraktion der SPD, Walter Momper, ein.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. November 1988 erhob dann der Abgeordnete Lorenz (SPD) öffentlich den Vorwurf, der Verfassungsschutz lasse den Abgeordneten Pätzold durch einen Mitarbeiter ausforschen und nahm u. a. dies zum Anlaß, den Austritt der beiden SPD-Abgeordneten aus der Parlamentarischen Kontrollkommission zu erklären. Unmittelbar vorher, nämlich während der schon laufenden Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses, hatte auf Drängen des Zeugen Telschow ein drittes Gespräch zwischen dem Abgeordneten Pätzold und Telschow stattgefunden, und zwar im Beisein des Abgeordneten Lorenz. Von diesem Treffen hatte das Landesamt für Verfassungsschutz keine Kenntnis, Telschow hatte Max Fock aber am 15. November 1988 darauf hingewiesen, daß er sich telefonisch mit dem Abgeordneten Pätzold nochmals in Verbindung setzen wollte. Hierbei erklärte der Abgeordnete Pätzold dem Zeugen Telschow, dieser sei nach seiner sicheren Kenntnis ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes.

Bei einem weiteren Betreuungstreffen zwischen Telschow und Max Fock am 25. November 1988 berichtete Telschow von diesem dritten Besuch bei dem Abgeordneten Pätzold. Max Fock fertigte auch über dieses Gespräch einen Vermerk, der sich in der Akte Telschow befindet.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 1988 übersandte der Fraktionsvorsitzende der SPD, Walter Momper, dem Regierenden Bürgermeister einen Vermerk über ein weiteres (viertes) Treffen Telschows mit dem Abgeordneten Pätzold am 13. Dezember 1988 (siehe Anlage 9), um das Telschow nachgesucht hatte und in welchem er dem Abgeordneten Pätzold im Beisein des Fraktions-

mitarbeiters Freier seine Verbindung zum Landesamt für Verfassungsschutz eingestand. Zeitgleich hierzu gab Telschow in den Medien an, ein „Mitarbeiter“ des Verfassungsschutzes gewesen zu sein.

Auf Grund dieser „Selbstenttarnung“ Telschows war es dem Untersuchungsausschuß möglich, den „Fall Telschow“ weitgehend in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Nach dem Austritt der Mitglieder der Fraktion der SPD aus der Parlamentarischen Kontrollkommission am 24. November 1988 wurde der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz am späten Nachmittag des 25. November 1988 zur Berichterstattung in die Senatsverwaltung für Inneres bestellt.

In diesem Gespräch, an dem der Innensenator, Staatssekretär Müllenbrock und einige weitere Mitarbeiter der Leitungsebene teilnahmen, „beichtete“ Dr. Wagner erstmals die trotz der Weisung vom 4. Oktober 1988, „die Tae zu kappen“, noch bestehenden Betreuungskontakte des Landesamtes für Verfassungsschutz mit Telschow. Daraufhin wies der Innensenator Dr. Kewenig den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Wagner, erneut an, sofort jegliche Art von Kontakten zu Telschow - Betreuung, Nachbetreuung oder welcher Art auch immer - zu unterbinden.

Der Innensenator und sein Staatssekretär Müllenbrock ließen sich am 26. November 1988 u. a. durch Vertreter der Senatsverwaltung für Justiz über das Strafverfahren Telschow unterrichten. Der Ausschuß erhielt von diesem Gespräch erstmals durch ein Schreiben des Staatsanwalts Schweitzer vom 4. Januar 1989 Kenntnis; andere Teilnehmer des Gesprächs erinnerten sich erst nach Vorhalt daran.

Der Innensenator seinerseits informierte im Beisein von Staatssekretär Müllenbrock in einem Gespräch am 27. November 1988 den Regierenden Bürgermeister über die Angelegenheit Telschow; der Regierende Bürgermeister wurde an diesem Tage erstmals hierüber umfassend unterrichtet. Auf die Frage, wie er auf die Eröffnungen des Innensensors reagiert habe, erklärte der Regierende Bürgermeister u. a.:

„Der Innensenator hat mir zunächst einmal deutlich gemacht, daß er seine Pflicht richtig erfüllt hat, nämlich darauf hinzuweisen, daß alle Tae gekappt werden. Meine Reaktion auf die Tatsache, daß das Landesamt für Verfassungsschutz diese Weisung so interpretiert hat, daß sie sozusagen auslaufende Kontakte daraus gemacht hat, hat mein Erstaunen hervorgerufen und die Frage aufgeworfen, inwieweit hier von der Leitung die Pflichten richtig erfüllt worden sind und daß gegebenenfalls daraus unmittelbar von Seiten der Innenverwaltung - aber immer unter Würdigung der Gesamtarbeit der betroffenen Personen - Konsequenzen möglich sein werden.“

(Protokoll des Untersuchungsausschusses vom 9. Januar 1989, S. 63)

und später:

... „Und ich finde, ehe man über Konsequenzen redet - auch in meiner Verantwortung eventuell Ratschlag gibt -, sollte man die Ergebnisse dieses Ausschusses abwarten.“

(o. a. Protokoll, S. 71)

Als Ergebnis dieses Gesprächs wurde festgelegt, den betroffenen Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz noch einmal deutlich zu machen, daß Kontakte zu Telschow abzubauen sind und daß keine DDR-Zuwanderer als Mitarbeiter für den Verfassungsschutz angeworben oder als solche getestet werden dürfen.

Um sicherzustellen, daß diese Weisungen des Senators für Inneres und des Regierenden Bürgermeisters diesmal uneingeschränkt umgesetzt werden, wurden sie am Abend des 28. November 1988 durch Staatssekretär Müllenbrock im Landesamt für Verfassungsschutz den Mitarbeitern, die mit dem Vorgang Telschow befaßt waren, unter Androhung dienstrechtlicher Konsequenzen persönlich übermittelt.

Dieser Sachverhalt wurde einvernehmlich festgestellt und einstimmig beschlossen.

III.

Abweichende Berichte gemäß § 19 Abs. 2 UntAG

1. Zusammenfassende Feststellungen der Fraktion der SPD zu Punkt 1 Buchstabe a) des Untersuchungsauftrages

1. Der erste Kontakt, den der Zeuge Telschow zum Abgeordneten Pätzold am 7. 11. 1988 hatte, ist von Herrn Telschow ausgegangen, der zwar nicht Mitarbeiter im förmlichen Sinne beim Landesamt für Verfassungsschutz war, der jedoch seit Anfang September 1988 eng mit dem Landesamt für Verfassungsschutz zusammenarbeitete, regelmäßig berichtete und darüber hinaus bis zum 25. 11. 1988 Geldzuwendungen erhielt.

2. Über die Kontakte, die der Zeuge Telschow zum Abgeordneten Pätzold hatte, wurde das Landesamt für Verfassungsschutz durch Telschow laufend unterrichtet. Über diese Unterrichtungen fertigte „Max Fock“ jeweils einen Vermerk und gab diese Vermerke seinen Vorgesetzten bis hin zum Abteilungsleiter zur Kenntnis.

3. Das Landesamt für Verfassungsschutz unterließ es, Telschow von seinen Besuchen beim Abgeordneten Pätzold abzuhalten, obwohl der Leiter des Landesamtes von einem Mitarbeiter ausdrücklich auf die Brisanz dieses Vorgangs hingewiesen worden war.

Das Landesamt für Verfassungsschutz unterließ es darüber hinaus auch, den Abgeordneten Pätzold, der Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission war und somit gesetzlich zur Kontrolle des Verfassungsschutzes berufen, über die Identität des Zeugen Telschow aufzuklären.

Das Landesamt für Verfassungsschutz - insbesondere der Leiter des Amtes, Dr. Wagner - hat somit vorsätzlich den Abgeordneten Pätzold gegen Entgelt ausforschen lassen.

4. Die Weisung des Senators für Inneres vom 4. 10. 1988, den Kontakt zu Telschow abubrechen - „die Taue zu kappen“ -, wurde vom Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Wagner, nicht umgesetzt. Sogenannte „Betreuungskontakte“ wurden bis zum 25. 11. 1988 aufrecht erhalten, obwohl der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Wagner, sowohl am 11. 11. 1988 sowie am 21. 11. 1988 vom Senator für Inneres davon unterrichtet wurde, daß Telschow mehrfach den Abgeordneten Pätzold aufgesucht habe und obwohl er, Dr. Wagner, darüber hinaus über die Kontakte Telschows zum Abgeordneten Pätzold inhaltlich voll unterrichtet war.

5. Weder der Senator für Inneres noch sein zuständiger Staatssekretär Müllenbrock haben zwischen dem 4. 10. 1988 und dem 25. 11. 1988 sich durch Nachfrage beim Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz davon vergewissert, ob die Weisung vom 4. 10. 1988 - „die Taue zu kappen“ - auch konkret umgesetzt wurde, obwohl zum „Fall Telschow“

- es am 17. 10. 1988 und am 24. 10. 1988 Nachfragen im Innenausschuß des Abgeordnetenhauses gab,

- am 27. 10. 1988 eine Mündliche Anfrage des Abgeordneten Nagel zur „Verurteilung eines steinewerfenden Polizisten“ im Plenum des Abgeordnetenhauses behandelt wurde,

- am 28. 10. 1988 ein Artikel zum „Fall Telschow“ in der „Tageszeitung“ erschien

und

- am 10. 11. 1988 sowie am 21. 11. 1988 der Abgeordnete Pätzold den Senator für Inneres von den Besuchen Telschows am 7. 11. 1988 und am 15. 11. 1988 bei ihm unterrichtete.

6. Der Senator für Inneres hat gegen den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Wagner, keine Diszipli-

narmaßnahmen ergriffen oder entsprechende Vorermittlungen eingeleitet,

- obwohl der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz die Weisung des Senators für Inneres vom 4. 10. 1988 - „die Taue zu kappen“ - nicht umgesetzt hat

und

- der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz den Senator für Inneres nicht über die Kontakte des Landesamtes zu Telschow unterrichtete und das auch nicht, obwohl er am 11. 11. 1988 und am 21. 11. 1988 vom Senator für Inneres über die Besuche Telschows beim Abgeordneten Pätzold unterrichtet wurde.

2. Ergänzendes Votum des Abgeordneten Wieland (Fraktion der AL) gemäß § 19 Abs. 2 UntAG

1. Der Zeuge Telschow mußte sich nach Aussage des Zeugen Max Fock, seines V-Mann-Führers, fühlen wie ein V-Mann. Er erhielt jedenfalls bis zur IWF-Tagung Aufträge, Bezahlungen und die Zusage von Vertraulichkeit wie ein „richtiger“, förmlich verpflichteter V-Mann. Er sagte vor dem Ausschuß aus, sein V-Mann-Führer habe ihm bedeutet, er sei V-Mann der Abteilung VII - Terrorismusbekämpfung - (Telschow, Protokoll 10/4, S. 91). Nach seiner Verurteilung habe sich an seinem Status gar nichts geändert. Er habe sich nach wie vor als V-Mann in der Anlernphase gefühlt. „Das sollte ganz normal weitergehen und das ging auch ganz normal weiter“ (Telschow, Protokoll 10/4 S. 91). Auch nach seiner Verurteilung erhielt er weiterhin Zahlungen und führte weiterhin Treffen mit seinem V-Mann-Führer durch. Noch bei seinem letzten Kontakt stellte ihm Max Fock eine Wiederaufnahme des Kontaktes nach den Wahlen in Aussicht. Allerdings war dies nach Aussagen des Max Fock lediglich eine „Notlüge“, um die Trennung nicht so abrupt zu vollziehen. Jedenfalls erhielt Telschow bis dahin sein Schulgeld für die SfE vorgestreckt. Er mußte geradezu in dem Glauben sein, weiterhin für das LfV zu arbeiten.

2. Der Zeuge Telschow hat vor dem Ausschuß wie bereits in dem Vier-Augen-Gespräch mit Staatsanwalt Schweitzer in Abrede gestellt, einen Stein in Richtung Hotel Interconti geworfen zu haben. Er habe sich gar nicht im Bereich des Hotels Interconti aufgehalten (Telschow, Protokoll 10/4, S. 89).

Der Zeuge räumte vor dem Untersuchungsausschuß nur einen einzigen Steinwurf auf das Auto des luxemburgischen Außenministers ein. Diesen habe er getätigt, um in einer Gruppe von Menschen, die diesen Wagen demolierten, nicht aufzufallen (Telschow, Protokoll 10/4, S. 148).

Er habe sich für den nicht getätigten Steinwurf verurteilen lassen, weil es ein Teil des „Deals“ gewesen sei, um nicht in Haft verbleiben zu müssen.

Nach seinem am 3. Oktober gefertigten Vermerk stritt der Zeuge Telschow dem Staatsanwalt Schweitzer gegenüber den Steinwurf auf das Hotel Interconti auch dann noch ab, als dieser ihm im zweiten Vier-Augen-Gespräch die Bereitschaft des Richters zum Schnellverfahren mitteilte. Daraufhin sagte er dann, daß sei ja alles schön und gut, aber wie solle er denn ein Geständnis ablegen, wenn er den Stein nun wirklich nicht geworfen habe . . .“ (Schweitzer, Protokoll 10/4, S. 182). Der Zeuge Schweitzer erklärte mehrfach, er hielt das dann erfolgende Geständnis für wahrheitsgemäß, obwohl nur ein Polizeizeuge laut Akte Telschow anhand seiner auffälligen Frisur wiedererkannt haben will.

Die Frage, warum ihm die Idee mit dem Schnellverfahren erst nach der Offenbarung der VS-Kontakte gekommen sei, beantwortete der Zeuge Schweitzer mit der bis dahin nicht erkennbaren Geständnisbereitschaft. Dies steht im Widerspruch zu dem Umstand, daß diese Geständnisbereitschaft ja auch später nicht vorhanden war, sondern

erst durch das konkrete Angebot zum Schnellgerichtsverfahren mit dem Höchststrafmaß von einem Jahr geweckt wurde.

Der Richter wurde über den wahren Grund des „Deals“ ebenso im Unklaren gelassen wie der Verteidiger des Zeugen Telschow.

3. Das Landesamt sah zunächst in der abredewidrigen Straftat Telschows auch positive Elemente. Aus dem Vermerk vom 3. Oktober geht hervor, daß Telschow sich der Szene gegenüber bei künftigen Aktionen nunmehr auf seine laufende Bewährungsfrist berufen und mehr zurückhalten könne. Das Landesamt wollte von sich aus also die Zusammenarbeit weiterführen, als die Weisung des Senators vom 4. Oktober erging.

Weshalb sich der Zeuge Kewenig nicht von der Durchführung seiner mündlichen Weisung überzeugte - auch nicht, nachdem er zweimal vom Zeugen Pätzold auf die Besuche Telschows angesprochen worden war -, bleibt unerfindlich. Der Zeuge Müllenbrock lieferte die Erklärung, daß eine Nichtbefolgung dieser Weisung schlicht unvorstellbar gewesen sei. „Ich hatte das nie für möglich gehalten, weil ich immer davon ausgegangen war: Es können gar keine Treffen mehr stattfinden, weil am 4. Oktober entsprechend klare Weisungen an den Verfassungsschutz ergangen waren.“ (Müllenbrock, Protokoll 10/6 S. 121).

4. Der Zeuge Dr. Wagner hat die widerspruchslose Entgegennahme der Weisungen bestätigt, gleichzeitig angeben, auf Grund der Bedenken der Mitarbeiter vor Ort sie in ein „Stillegen“ statt „Abschalten“ uminterpretiert zu haben.

Den Senator oder den Staatssekretär unterrichtete er auch dann nicht von den weiteren Kontakten zu Steffen Telschow, als der Senator ihn auf die Informationen durch den Abgeordneten Pätzold ansprach. Das Verhalten des Zeugen Dr. Wagner ist nicht nachvollziehbar. Er gilt bei seinen Vorgesetzten als penibler Beamter und ist der am längsten amtierende Leiter eines Landesamtes für Verfassungsschutz. Der Zeuge Kewenig erklärt sein Verhalten mit einer Streßsituation, entstanden durch die Loyalitätsprobleme im Landesamt.

Der Zeuge Dr. Wagner erhielt einen schriftlichen Vermerk über den ersten Besuch Telschows bei Pätzold am 10. November 1988 und zeichnete ihn ab: zur Kenntnis genommen. Nur einen Tag später wurde er von Senator Kewenig auf die Mitteilung des Abgeordneten Pätzold angesprochen. Hier teilte er dem Senator nicht seinen Kenntnisstand mit, sondern nahm den Auftrag zur Überprüfung kommentarlos entgegen. Auf die Frage, ob es eine Erklärung für dieses Verhalten des Dr. Wagner gäbe, erklärte der Zeuge Kewenig: „Er hätte sagen müssen: o Gott, o Gott, da fällt mir ein, Herr Senator, da muß ich Ihnen aber noch was beichten. Das hat er nicht getan.“ (Kewenig, Protokoll 10/7 S. 122).

5. Staatssekretär Müllenbrock sowie die Leitung des Landesamtes suchten seit geraumer Zeit den sogenannten

Durchstecher, der insbesondere den Abgeordneten Pätzold mit Informationen versorgte. V-Mann-Führer Max Fock fand sich zu Unrecht verdächtigt, dieser Durchstecher zu sein. Er hätte es deshalb als Zufallsprodukt der Termine zwischen Telschow und Pätzold liebend gerne gesehen, wenn sich hier ein Aufschluß über die „Quellen“ des Abgeordneten Pätzold ergeben hätte. Von besonderem Interesse war es deshalb für ihn, was auf den schriftlichen Unterlagen des Zeugen Pätzold stand, die offenbar Hinweise auf die Person Telschows enthielten. Obwohl dieses Erkunden der Quellen des Abgeordneten Pätzold durch Telschow dem Landesamt nach dessen erstem Besuch bekannt wurde, wandte sich niemand mit der Aufforderung oder dem Rat an Telschow, dies künftig zu unterlassen. Es wurde auch keinerlei Mißbilligung des Verhaltens des Zeugen Telschow ausgesprochen. Der zweite Besuch erfolgte mit vorheriger Kenntnis des V-Mann-Führers und mit einer Verabredung zum Gespräch unmittelbar nach dem Besuch. Das Landesamt ließ Telschow also zu Pätzold gehen in Kenntnis von dessen Ausspäherversuchen dem Abgeordneten gegenüber.

6. Obwohl der Innensenator seit dem 4. Oktober die Hintergründe kannte, klärte er weder Parlament noch Öffentlichkeit über die Zusammenarbeit des Steinewerfers mit dem Verfassungsschutz auf. Noch in der Innenausschusssitzung am 28. November, nachdem ihm alle Einzelheiten noch einmal zur Kenntnis gebracht worden waren, ließ er ein Radio-Interview mit Telschow abspielen sowie dessen Wortlaut verteilen, in dem Telschow jede Zusammenarbeit mit dem VS in Abrede stellte.

Im Plenum am 27. Oktober 1988 gab der Innensenator zu erkennen, daß er diesen Fall zwar kenne, ließ die anfragenden Abgeordneten jedoch in dem Irrtum, es handle sich um einen steinewerfenden Polizisten. Ihn sowie den Staatssekretär hatte eine Kleine Anfrage im September nach festgenommenen steinewerfenden Verfassungsschutzmitarbeitern in der Nacht vom 1. zum 2. Mai „hochsensibilisiert“. In diese Sensibilisierungsphase platzte die Nachricht über Telschow. Der Zeuge Diepgen vermochte sich nicht zu erinnern, mit wem er vor der Beantwortung der Mündlichen Anfrage vom 27. Oktober 1988 über diese Anfrage sprach und wieweit er über grundsätzliche Erwägungen zur Auskunfterteilung über VS-Mitarbeiter hinaus konkret sich mit dem Steinewerfer der IWF-Tagung befaßte. Jedenfalls war die mündliche Frage nach einem steinewerfenden Polizeibeamten Veranlassung, in der Senatskanzlei über die Problematik von Verfassungsschutzmitarbeitern zu reden.

7. In der Plenardebatte am 24. November 1988 erklärte der Innensenator in Form eines Zwischenrufes zu der Äußerung des Abgeordneten Pätzold: „Herr Senator, Sie wissen doch, daß der Verfassungsschutz mit diesem Mann zusammenarbeitet.“ - „Sie wissen, daß Sie lügen!“ - Weshalb er diesen Zwischenruf an dieser Stelle machte, erklärte der Zeuge Kewenig vor dem Untersuchungsausschuß damit, es sei ihm nur darum gegangen, den Vorwurf zurückzuweisen, der Verfassungsschutz habe Telschow zu Pätzold geschickt.

Anlage I



Abgeordnetenhaus von Berlin

10. Wahlperiode

Drucksache 10/2760

09. 12. 88

Diese Drucksache enthält die nach Druckschluß zur 88. Sitzung des Abgeordnetenhauses eingebrachte Beschlußempfehlung.

Beschlußempfehlung

des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 8. Dezember 1988
zum Antrag der Fraktion der SPD

**über Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung
von möglichen Fehlentwicklungen beim Landesamt für Verfassungsschutz**

- Drs 10/2710 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag der Fraktion der SPD über Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von möglichen Fehlentwicklungen beim Landesamt für Verfassungsschutz - Drs 10/2710 - wird in folgender Fassung angenommen:

Nach Artikel 33 der Verfassung von Berlin wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Untersuchungsausschuß eingesetzt, der sich aus drei Vertretern der CDU-Fraktion, zwei Vertretern der SPD-Fraktion, je einem Vertreter der AL-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion sowie deren Stellvertretern zusammensetzt.

Der Untersuchungsausschuß soll folgende Tatbestände zum Landesamt für Verfassungsschutz und deren Rechtmäßigkeit aufklären:

1. Hat das Landesamt nicht seinem gesetzlichen Auftrag entsprechende Erkenntnisse über Abgeordnete gewonnen und gesammelt?
2. Hat das Landesamt nicht seinem gesetzlichen Auftrag entsprechende Erkenntnisse über Journalisten, ihre Tätigkeit und über ganze Zeitungen gewonnen und gesammelt?
3. Hat das Landesamt nicht seinem gesetzlichen Auftrag entsprechende Erkenntnisse über die Tätigkeit von Rechtsanwälten, Richtern oder Staatsanwälten gewonnen und gesammelt?
4. Sind im Zusammenhang mit den vorstehend aufzuklärenden Fragen, falls sie bejaht werden müssen, darauf bezogene Akten, Unterlagen oder Daten vernichtet oder verändert oder damit befaßte Dienstkräfte als mögliche Zeugen beeinflußt worden?

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Der Untersuchungsausschuß hat die Tatbestände für die Gegenwart und die Vergangenheit (von der Auflösung des Sicherheitsausschusses 1981 an; reicht ein bestimmter Tatbestand weiter zurück, vom Entstehungszeitpunkt an) zu klären.

Der Untersuchungsausschuß hat vorab alle Punkte zu klären, die durch Zeugenvernehmung von damit befaßten Dienstkräften und durch darauf bezogene Akten, Unterlagen oder Daten des Landesamtes unmittelbar aufzuklären sind.

Der Untersuchungsausschuß erstattet dem Abgeordnetenhaus zu seiner Sitzung am 19. Januar 1989 seinen Bericht, mindestens aber einen Zwischenbericht über die vorab zu klärenden Punkte.

Berlin, den 8. Dezember 1988

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung
Helmut Hildebrandt

Anlage 2



Abgeordnetenhaus von Berlin

Drucksache 10/2710

10. Wahlperiode

02. 12. 88

Antrag

der Fraktion der SPD

über Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von möglichen Fehlentwicklungen beim Landesamt für Verfassungsschutz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Nach Artikel 33 der Verfassung von Berlin wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Untersuchungsausschuß eingesetzt, der sich aus drei Vertretern der CDU-Fraktion, zwei Vertretern der SPD-Fraktion, je einem Vertreter der AL-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion sowie deren Stellvertretern zusammensetzt.

Der Untersuchungsausschuß soll folgende Sachverhalte zum Landesamt für Verfassungsschutz und deren Rechtmäßigkeit aufklären:

1. Hat das Landesamt Erkenntnisse über Abgeordnete gewonnen und gesammelt?
2. Hat das Landesamt Erkenntnisse über Journalisten, ihre Tätigkeit und über ganze Zeitungen gewonnen und gesammelt?
3. Hat das Landesamt Erkenntnisse über die Berufstätigkeit von Strafverteidigern gewonnen und gesammelt?
4. Sind im Zusammenhang mit den vorstehend aufzuklärenden Fragen, falls sie bejaht werden müssen, Akten, Unterlagen oder Daten vernichtet oder verändert worden?

Begründung:

Seit über einem halben Jahr verhindert die Koalitionsmehrheit entgegen der Verfassung, daß das Abgeordnetenhaus den von der SPD-Fraktion (Drs 10/2232) beantragten Untersuchungsausschuß zum Verfassungsschutz einsetzt.

Die daraufhin mit Schreiben des SPD-Fraktionsvorsitzenden vom 21. November 1988 dem Regierenden Bürgermeister im einzelnen vorgetragene schwerwiegenden Fehlentwicklungen machen eine sofortige parlamentarische Untersuchung unausweichlich.

Dies gilt um so mehr, als der Senator für Inneres keinerlei Handlungsbedarf sieht, der Regierende Bürgermeister aber gestern endlich zu der öffentlichen Einsicht gekommen ist, daß die Arbeit des Berliner Verfassungsschutzes einer Überprüfung bedarf. Wir begrüßen es, daß der Regierende Bürgermeister jetzt - wenn auch sehr spät - seiner administrativen Verantwortung gegenüber dem Senator für Inneres und dem Landesamt nachkommen will.

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Das kann aber die Rechte und Pflichten zur überfälligen parlamentarischen Kontrolle nicht ersetzen, sondern unterstreicht die dringende Notwendigkeit.

Die Koalitionsmehrheit hat mit ihrer Weigerung, den lange vorliegenden Antrag zum Untersuchungsausschuß zu beschließen, die Zeit für eine ordnungsgemäße Untersuchung sehr verkürzt. Die SPD-Fraktion bringt deshalb hiermit einen Antrag ein, der den Untersuchungsauftrag auf die vordringlichsten klärungsbedürftigen Fragen beschränkt.

Berlin, den 29. November 1988

Momper Pätzold
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Anlage 3



Abgeordnetenhaus von Berlin

10. Wahlperiode

Drucksache 10/2760-1

09. 12. 88

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P.
zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung
vom 8. Dezember 1988

- Drs 10/2760 -

zum Antrag der Fraktion der SPD

über **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung
von möglichen Fehlentwicklungen beim Landesamt für Verfassungsschutz**

- Drs 10/2710 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung - Drs 10/2760 - wird in folgender Fassung angenommen:

„Nach Artikel 33 der Verfassung von Berlin wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Untersuchungsausschuß eingesetzt, der sich aus drei Mitgliedern der CDU-Fraktion, zwei Mitgliedern der SPD-Fraktion, je einem Mitglied der AL-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion sowie deren Stellvertretern zusammensetzt.

Der Untersuchungsausschuß soll folgende Fragen klären:

1. Treffen die Behauptungen zu, die
 - a) in dem Schreiben des SPD-Fraktionsvorsitzenden Walter Momper an den Regierenden Bürgermeister vom 21. November 1988 (als Anlage 1 beigelegt),
 - b) in der Presseerklärung des SPD-Fraktionsvorsitzenden Walter Momper vom 30. November 1988 (als Anlage 2 beigelegt),
 - c) in der Presseerklärung des innenpolitischen Sprechers der SPD-Fraktion Erich Pätzold vom 2. Dezember 1988 (als Anlage 3 beigelegt)erhoben werden?
2. Aus welchen Quellen stammen die in den drei o. a. Dokumenten enthaltenen Informationen?
3. Hat das Landesamt über die unter Punkt 1 genannten Behauptungen hinaus unerlaubte Erkenntnisse über Abgeordnete gewonnen und gesammelt?
4. Hat das Landesamt ferner unerlaubt Erkenntnisse über Journalisten, ihre Tätigkeit und über ganze Zeitungen gewonnen und gesammelt?

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

5. Hat das Landesamt darüber hinaus unerlaubt Erkenntnisse über die Tätigkeit von Rechtsanwälten, Richtern oder Staatsanwälten gewonnen und gesammelt?
6. Sind im Zusammenhang mit den vorstehenden Fragen darauf bezogene Akten, Unterlagen oder Daten unerlaubt vernichtet oder verändert worden und ggf. aus welchen Gründen? Sind damit befaßte Dienstkräfte als mögliche Zeugen beeinflußt worden?
7. Wie viele sogenannte Auswertungsvermerke hat das Landesamt über die AL bzw. deren angebliche Infiltration durch Linksextremisten gefertigt? Zu welchem Ergebnis kamen die Vermerke jeweils, und welche Folgerungen zogen der Leiter des Amtes oder der Senator für Inneres aus diesen Vermerken?
8. Welche nachrichtendienstlichen Mittel wurden in welchem Umfang bei der Beobachtung der AL oder ihrer angeblichen Infiltration eingesetzt?
9. Wurden die Ergebnisse der Beobachtung der AL anderen Organisationen oder Parteien mitgeteilt?

Berlin, den 9. Dezember 1988

Buwitt Landowsky
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Rasch Oxfort
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der F.D.P.

Anlage zu Drs 10/2760-1

An den
Regierenden Bürgermeister
von Berlin
Herrn Eberhard Diepgen
- im Hause -

21. November 1988

Sehr geehrter Herr Regierender Bürgermeister,

zu Beginn dieses Jahres hatte ich mich mehrfach schriftlich an Sie wenden müssen, nachdem der Senator für Inneres sich völlig außerstande zeigte, schwerwiegende Fehlentwicklungen beim Berliner Verfassungsschutz in Ordnung zu bringen, und statt dessen in der sattem bekannten Art versuchte, die Flucht nach vorn anzutreten und Unmögliches um jeden Preis zu rechtfertigen. Sie haben mich daraufhin wissen lassen, daß Sie nicht nur nichts zu tun, sondern nicht einmal mehr zu antworten gedenken.

Das erinnert fatal an Ihr Verhalten im Bauskandal vor der letzten Wahl, als Sie eindeutige Verdachtsmomente gegen Antes bewußt mißachteten; die Staatsanwaltschaft stellte dann auch bald alle Ermittlungen ein, bis sie von hartnäckigen, eigentlich unzuständigen, aber besonders pflichtgetreuen Staatsanwälten zum Unwillen mancher Verantwortlicher wieder aufgenommen wurden und das ganze Ausmaß des Skandals enthüllten.

Trotz dieser Erfahrungen muß ich mich erneut an Sie wenden, weil ich keinen anderen Weg sehe.

Bei der Einrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission für den Berliner Verfassungsschutz (PKK) war von mehreren Seiten die besorgte Frage gestellt worden, ob nichtöffentliche Kontrolle dann wirkungslos werden müsse, wenn erkannte Fehler nicht korrigiert werden würden. Andere und wir hatten dazu - auch in der parlamentarischen Debatte - geäußert, es bleibe dann wenigstens noch der Versuch des Oppositionsführers, den Regierungschef zum Eingreifen zu bewegen.

Diesen Versuch unternehme ich jetzt mit allem Nachdruck.

Die PKK ist nach meiner Kenntnis wegen des Verhaltens der Administration und auch der Mehrheit ihrer Mitglieder nur imstande gewesen, sich wenigen der zahlreichen anstehenden, aufgestauten Probleme zu nähern. Es besteht inzwischen aller Grund, an der Richtigkeit mancher Auskünfte der Administration zu zweifeln. Typisch ist, daß bei den vielen seit einem Jahr öffentlich geäußerten schwerwiegenden Verdachtsmomenten gegenüber dem Berliner Verfassungsschutz die Administration nicht von sich aus versucht hat, die PKK über Sachverhalte und Hintergründe zu unterrichten, obwohl das ihre gesetzliche Pflicht ist.

Der seit diesem Frühjahr vorliegende Antrag der SPD-Fraktion auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der endlich die öffentlich bekanntgewordenen oder befürchteten Fehlentwicklungen beim Berliner Verfassungsschutz aufklären soll, die in der PKK nach den dortigen Abläufen nicht aufzuklären waren, ist von der Parlamentsmehrheit mit Vorwänden und Verfahrenstricks weggeschoben worden. Dieser Untersuchungsausschuß kann, soviel ist jetzt klar, bis zum Ende der Wahlperiode

(Frühjahr nächsten Jahres) nicht mehr tätig werden. Weil das Verfassungsgericht in Berlin fehlt, wird so das wichtigste verfassungsmäßige Recht der Parlamentsminderheit kaltschnäuzig über ein Jahr und einen Wahltag hinweg mit Füßen getreten.

Hinzu kommt, daß der Berliner Verfassungsschutz bis heute allgemein Auskünfte an das Abgeordnetenhaus, einzelne Abgeordnete, die Justiz und betroffene Bürger - gerade auch hinsichtlich der öffentlich diskutierten Fehlentwicklungen - und auch selbst in der PKK verweigert, obwohl Gerichte bis zum Bundesverwaltungsgericht hin übereinstimmend bekräftigt haben, daß der Verfassungsschutz nicht - rechtsstaatswidrig - allgemein Auskünfte verweigern darf, sondern nur ausnahmsweise unter besonderen Voraussetzungen, und dies dann schlüssig zu begründen hat.

Damit wird jede Form angemessener Aufklärung der Fehlentwicklungen mit dem Ziel ihrer Abstellung systematisch und mit unerträglichen Methoden verhindert. Wir sind nicht bereit, diese Vertuschung bei einem so gefährdeten Instrument wie einem geheimen Nachrichtendienst hinzunehmen. Für die bisherigen Unterlassungen, ja Behinderungen in bezug auf die zwingend gebotene Aufklärung wie für die weitere Entwicklung tragen gerade Sie als Regierungschef und Vorsitzender der größten Regierungspartei eine besondere Verantwortung. Das alles kann nicht ohne Ihr Wissen geschehen sein.

Der SPD-Fraktion ist inzwischen eine Reihe von schlimmen Fehlentwicklungen beim Berliner Verfassungsschutz bekannt. Es ist bezeichnend für die „Unterrichtung“ der PKK, daß dieses Wissen nicht aus der PKK herrührt. Die SPD-Fraktion hat Ihre präzisen Fragen für den Auftrag des Untersuchungsausschusses aus gutem Grund gestellt. Wir wissen, daß die Fragen durch Sachverhalte begründet sind (und weil die Parlamentsmehrheit es auch weiß, wird der Untersuchungsausschuß weggedrückt). Darüber hinaus gibt es neue gravierende Erkenntnisse. Die SPD-Fraktion weiß um die Sachverhalte im einzelnen, um die aktiv oder passiv betroffenen Personen, ihre Namen, Tarn- und Klarnamen, um Beeinflussungsversuche möglicher Zeugen und um die Unterlagen, wenn sie nicht - alles andere als unüblich - bereits vernichtet oder umgeschrieben worden sind oder jetzt noch werden.

Wir wollten die Erkenntnisse in verantwortungsbewußter Weise, soweit wie möglich unter Schonung von Personen und Namen, in die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses einbringen - übrigens unabhängig davon, ob die Vorgänge in Ihrer Regierungszeit oder davor entstanden sind. Nachdem diese Aufklärungsarbeit unmöglich gemacht worden ist, tragen wir in der Anlage die uns bekannten Mißstände kurzgefaßt mit der Aufforderung an Sie vor, sofort für die längst überfällige Aufklärung zu sorgen und die notwendigen Konsequenzen für die Struktur des Verfassungsschutzes, für seine Arbeit und auch in bezug auf betroffene Personen zu ziehen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich über das Ergebnis Ihrer Bemühungen unterrichten würden.

Hochachtungsvoll

Ihr Walter Momper
Fraktionsvorsitzender

Anlage
zum Schreiben vom 21. November 1988

Schwerwiegende Fehlentwicklungen beim Berliner Verfassungsschutz

1. Rechts- oder linksextremistische Einwirkungen und Vorkommnisse in bezug auf die im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien

Der Verfassungsschutz beobachtet extremistische Einwirkungen und Vorkommnisse in bezug auf die einzelnen Parteien mit höchst unterschiedlicher Intensität.

Sein Hauptaugenmerk gilt seit Jahrzehnten dem orthodoxen Kommunismus alter Moskauer Prägung und damit besonders der SED/SEW. Auch die Erscheinungen der Neuen Linken werden im Grunde genommen unter dem alten CDU-Wahlkampf-Motto gesehen: „Alle Wege des Sozialismus führen nach Moskau.“ Neuere Entwicklungen in kommunistischen Parteien und in den Ost-West-Beziehungen stellten nur raffiniertere Versuche zur Durchsetzung der Weltrevolution dar.

Mit ihrer Entspannungspolitik sei die SPD ungewollt zur Hauptgefahr geworden. Sie habe damit Kommunisten im Ausland und auch im Inland, die wegen ihrer geringen Zahl und Resonanz bei geschlossener westlicher Abwehr zum Mißerfolg verurteilt wären, hoffähig gemacht und ihnen Tür und Tor geöffnet. Mehr und mehr Menschen im Westen und besonders Sozialdemokraten und Gewerkschafter ließen sich täuschen und gingen den lächelnden Kommunisten auf den Leim. Vor allem SPD und Gewerkschaften würden durch Kommunisten und durch ihnen nicht genügend mißtrauisch gegenüber tretende Mitglieder gefährdet. Zusammenarbeit mit Kommunisten werde dadurch immer selbstverständlicher.

Diese wirklichkeitsferne Wagenburg-Sicht verkennt völlig, daß die Freiheit zuallererst durch eine gute demokratische Politik und durch die bewährte Gesinnung und Kraft der Bürger, vor allem der in demokratischen Parteien, Gewerkschaften und anderen Verbänden engagierten Bürger, geschützt wird und nicht etwa durch – noch dazu nicht urteils- und reaktionssichere – Behörden. Wenn engagierte Demokraten in der Welt von heute in Auseinandersetzungen, insbesondere mit jungen Menschen, Gegnern der Freiheit nicht das Feld überlassen, sondern mit ihren Überzeugungen um die Menschen ringen, dann ist das bitter notwendig und der Anerkennung und nicht der Verdächtigung wert.

Nach dem Gesagten ist es fast zwangsläufig, daß der Verfassungsschutz vor allem seine Beobachtung der SEW weiter kultiviert, obwohl sie längst zu einer bedeutungslosen Hinterzimmer-Partei geworden ist. Aber da müssen ja die SPD und die Gewerkschaften, ohnehin schon „anfällig“, vor dieser gefährlichen SEW „geschützt“ und deshalb alle noch so kleinen „Gefährdungstatbestände“ genau beobachtet und registriert werden. Das führt dann zu diesen massen-

haften Aufzeichnungen wie etwa über – nicht einmal von anderen wahrgenommene – Kommunisten, die sich auch bei Kinderfesten einfinden. Das führt dazu, daß Verlautbarungen von Kommunisten, sonst doch immer auf Täuschung angelegt, nicht nur für bare Münze, sondern geradezu als Beweismittel genommen werden. Das führt dazu, daß es mit der Wahrheit nicht mehr so genau genommen wird, wenn in Berichte nur einfließt, daß Sozialdemokraten in demselben Saal wie Kommunisten waren, nicht aber, daß sie sich mit diesen dort kämpferisch auseinandergesetzt haben.

Entsprechend einseitig sehen die Berichte des Verfassungsschutzes und seine internen Organisationsstrukturen und Personalgewichtungen aus. Insbesondere rechtsextremistische Vorkommnisse in der CDU/Junge Union werden nicht so beobachtet und wahrheitsgemäß in die Berichte aufgenommen, wie es sein müßte, obwohl hier engagierte Mitarbeiter eingesetzt sind, die dafür nichts können.

Die selbstverständlichen Grenzen rechtsstaatlichen Wirkens, die leider in allen Verfassungsschutzgesetzen bisher alles andere als deutlich ausformuliert sind, werden vor lauter Eifer nicht regelmäßig eingehalten.

a) Geheime Sonderberichte über die SPD

1981 haben CDU und F.D.P. in Berlin die Regierungsverantwortung übernommen und zugleich den Sicherheitsausschuß des Abgeordnetenhauses abgeschafft, der auch die Kontrolle über den Verfassungsschutz ausübte und seine Berichte erhielt. Auf die Forderung der SPD-Fraktion sagte der Innensenator wenigstens zu, daß sie intern sämtliche Berichte erhalten und regelmäßig mündlich über alle wesentlichen Entwicklungen unterrichtet werden würde.

Bald danach hat der Verfassungsschutz damit begonnen, regelmäßige Sonderberichte über die SPD anzufertigen. In diesen Berichten wurden für einen bestimmten Zeitabschnitt mindestens die Punkte zusammengestellt, die über die „Annäherungen“ von Seiten der SEW penibel registriert worden waren. Umrahmt wurden die Sonderberichte nicht etwa mit Aussagen, wie fragwürdig die vielen „Belege“ aus der SEW-Zeitung „Die Wahrheit“ seien, sondern mit Feststellungen, daß man wahrscheinlich nicht alles im Blick habe, also das Ganze wohl noch schlimmer sei. Auch die Überschriften der Sonderberichte machen deutlich, welch Geistes Kind sie sind: War anfangs noch von Kontakten zwischen SEW und einzelnen Sozialdemokraten die Rede, so waren sie schließlich nur noch mit „Zusammenwirken von SEW und SPD“ überschrieben.

Die sechs oder sieben SPD-Sonderberichte sind der SPD-Fraktion abredewidrig vorenthalten worden.

Alle drängenden Fragen und Feststellungen in bezug auf Zweck und Veranlasser der geheimen

SPD-Berichte hat der Senat unbeantwortet gelassen. Das gilt auch für die Feststellung, daß einer der Berichte aus der Senatskanzlei in Auftrag gegeben worden ist, als der Senat wegen der nicht abreißen Bauskandalkette in größten Nöten war und verzweifelt nach Entlastungsmöglichkeiten Ausschau hielt.

b) **Andere Parteien und Institutionen**

Zu keiner Zeit sind besondere Berichte über andere Parteien oder Institutionen angefertigt worden. Das gilt für die CDU (trotz der sich häufenden rechtsradikalen Vorkommnisse in der Jungen Union), für die F.D.P., für andere Institutionen des gesellschaftlichen oder des wirtschaftlichen Lebens (obwohl es auch in diesen Parteien und Institutionen mannigfache Kontakte zu kommunistischen Ländern und Personen gibt, die weitgehend unbeobachtet bleiben), für die AL und für die Gewerkschaften.

Das Besondere ist nicht, daß hier keine Berichte angefertigt, oft auch keine Beobachtungen angestellt worden sind, sondern daß man es bewußt allein für die SPD getan hat.

Über geraume Zeit hat der Verfassungsschutz den DGB-Landesbezirksvorsitzenden aufgrund eines erstaunlichen Anlasses als möglichen Ost-Agenten eingeschätzt, ohne etwas zur Klärung zu unternehmen. Als nach Unterrichtung von SPD-Seite auf Klärung gedrängt wurde, hat man sich durch ein Gespräch mit dem DGB-Vorsitzenden davon überzeugt, daß der Verdacht unbegründet war.

Bei einem führenden Vertreter einer zentralen Institution ist sich der Verfassungsschutz seit Jahren sicher, daß er diese Institution für eine verfassungsfeindliche Organisation ausspäht und dieser selbst angehört. Trotz Drängens unternimmt der Verfassungsschutz nichts zur Bereinigung; er hält weitere Beobachtungsmöglichkeiten in absurder Verkennung seiner Aufgaben für wichtiger als die Ausschaltung eines erkannten Verfassungsgegners („Guillaume-Effekt“).

c) **Grundsätzliche Ausarbeitungen über die AL**

Bald nach der Regierungsübernahme durch CDU und F.D.P. ist ein leitender Beamter viele Monate mit einer breit angelegten Überprüfung beschäftigt worden, ob die AL im ganzen eine verfassungsfeindliche Partei sei. In einer umfassenden Ausarbeitung ist er zu einem bejahenden Ergebnis gekommen. Der damalige Innensenator hat intern festgestellt, daß er die Ausarbeitung und das Ergebnis für absolut zutreffend halte. Trotz seiner forschenden Prinzipienfestigkeit hat er nichts unternommen. Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt hat er sich aber in hitzigen Diskussionen im Abgeordnetenhaus zu der Aussage

hinreißen lassen, der verfassungswidrige Charakter der AL sei ja amtlich erwiesen.

Als 1986/87 unter großem öffentlichen Druck die Wiedereinrichtung einer parlamentarischen Kontrolle über den Verfassungsschutz für die Regierungsmehrheit unausweichlich wurde, hat sich der Verfassungsschutz, auch unter einem neuen Leiter, allgemein bemüht, vor Parlamentariern und vielleicht auch der Öffentlichkeit unvertretbar erscheinende Positionen zu überprüfen und ggf. zurückzunehmen. Dazu wurde auch der Auftrag erteilt, schnell eine neue Ausarbeitung darüber anzufertigen, daß die AL nicht verfassungswidrig sei, was auch in wenigen Wochen gelang.

Der Senat ist trotz allen Drängens die Antwort schuldig geblieben, zu welchem Zweck und auf wessen Veranlassung die Ausarbeitungen über die AL angefertigt worden sind. Während die Dinge ansonsten offenkundig sind, gehen die Einschätzungen über den Veranlasser für die erste Ausarbeitung – eiferndes Senator oder eiferndes Amt – auseinander.

d) **Beobachtung der AL und der „Tageszeitung“ (taz); Überprüfung der AL-Kandidatenlisten**

Über die Beobachtung einzelner Personen mit extremistischem Hintergrund hinaus hat der Verfassungsschutz mindestens eine Reihe von Jahren die AL in wichtigen Teilen, wenn nicht praktisch im ganzen, und die „taz“ im ganzen überwacht. Gegenteilige öffentliche Äußerungen des Senats, auch im Abgeordnetenhaus, waren bewußt auf Täuschung angelegt.

In der AL hat es, besonders ausgeprägt in Kreuzberg, V-Leute gegeben; auch andere nachrichtendienstliche Mittel sind eingesetzt worden. Ein Verfassungsschutz, der wegen des extremistischen Hintergrundes mancher AL-Mitglieder diese beobachtet, überwacht, selbst wenn er es theoretisch nicht vorhat, praktisch die ganze AL und ihre Gremien – das ist dann allerdings mehr ein Problem der AL als des Verfassungsschutzes.

Auch in der „taz“ haben V-Leute gearbeitet; andere nachrichtendienstliche Mittel sind ebenfalls eingesetzt worden. Auf Punkt 3 wird besonders hingewiesen.

Der Verfassungsschutz hat vor den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen die Kandidatenlisten der AL im ganzen systematisch überprüft.

e) **Manipulation des veröffentlichten Parteienberichts**

Als Ende 1987 die geheimen SPD-Sonderberichte bekannt wurden, vereinbarte die SPD-Fraktion mit dem Senat, daß der Verfassungs-

schutz einen öffentlichen Bericht über die einzelnen Beobachtungsergebnisse vorlegt, die auch die im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien berühren. Die Regierungsseite hat diese Chance nicht genutzt, sondern zu einer Diffamierung der SPD zu mißbrauchen versucht, wie ihre ersten öffentlichen Äußerungen zu dem Bericht belegen. Als sehr schnell die öffentliche Kritik über ihr zusammenschlug, sah sie es anders: Der Bericht sei unzulänglich, die politische Führung habe sich jeder Prägung enthalten, und die Betroffenheit beruhe nur auf Mißverständnissen.

Tatsächlich waren die Berichtsvorgaben des Regierenden Bürgermeisters aus der Vereinbarung mit der SPD-Fraktion ignoriert worden. Man wollte nun auch in einem öffentlichen Bericht demonstrieren, wie recht man mit der Einschätzung der „gefährlichen“ SPD und der Anfertigung der SPD-Sonderberichte hatte. Mit Feuereifer wurden alle Einzelheiten in bezug auf die SPD zusammengestellt, aber nicht eine einzige über die anderen Parteien, auch nicht über die so schlimme AL, und über die Gewerkschaften.

In den wenigen Berichtsseiten, die nicht der SPD gewidmet sind, wird generalisierend, aber ohne jeden akzeptablen Beleg, auch übel mit den Gewerkschaften umgesprungen. Bei der CDU dagegen wird faustdick verharmlost und insbesondere zu den zahlreichen Presseveröffentlichungen über deftige rechtsradikale Vorfälle in der Jungen Union erklärt, daß man sie nach den Amtserkenntnissen nicht bestätigen könne.

Die fachlich zuständigen Leitungskräfte haben vor der Parlamentarischen Kontrollkommission für den Berliner Verfassungsschutz (PKK) ausgesagt, daß sachwidrige Vorgaben gemacht worden sind (insbesondere übergroße Länge des SPD-Teils und Verharmlosung bei der Jungen Union), daß sie – auch nach Weigerung hinsichtlich unzulässiger Vorgaben – ausgeschaltet worden sind und die sachlich falschen Texte dann in den veröffentlichten Bericht eingegangen sind. Insbesondere die Manipulation des Teils über die Junge Union ist auch bei einem Vergleich mit dem ursprünglichen Berichtsentwurf überdeutlich, der inzwischen bekannt ist.

Die genannten Leitungskräfte sind nach ihrer Anhörung abqualifiziert und mindestens in einem Falle inzwischen dienstlich benachteiligt worden. Die erbetene Anhörung wegen der Abqualifizierung, auch von seiten des Personalrats, hat die PKK-Mehrheit verweigert.

Dafür wurde dem für die Manipulation hauptverantwortlichen Beamten in seiner „Anhörung“ stundenlang von Senator, Staatssekretär und Kommissionmehrheit Gelegenheit zu aggressiv-arroganten Äußerungen gegeben.

Daß die politische Leitung weder vorher noch bei der Billigung des Parteienberichts keinerlei Einfluß auf seine Gestaltung genommen haben soll,

würde bei einer so brisanten Materie ein erschreckendes Maß an Verantwortungslosigkeit und Vernachlässigung der Aufsichtspflichten bedeuten. Sollte es aber anders gewesen sein, dann hätten die Beamten, die die totale Enthaltensamkeit der politischen Führung behauptet haben, diese in der Hand.

f) **Neuorganisation des Verfassungsschutzes**

Bei der Neuorganisation des Verfassungsschutzes sind die fachlich zuständigen Referatsleiter und Mitarbeiter grundsätzlich überhaupt nicht beteiligt oder auch nur um ihren Rat oder ihre Einschätzung gefragt worden. Die Neuorganisation ist deshalb und wegen erheblicher sachlicher Bedenken unter allgemeinem Protest zustande gekommen.

Getragen wird sie praktisch nur von den wenigen leitenden Mitarbeitern, die sie ausgedacht haben, dabei in ihrer Aufgabenstellung und durch Beförderung Vorteile sehen und unzulässigerweise bereits befördert worden sind, bevor die Umorganisation überhaupt ins Werk gesetzt worden war.

Nach Ansicht der meisten Fachleute wird die interne Zusammenarbeit wegen Auseinanderreißen zusammengehörender Aufgabenfelder und längerer Dienstwege künftig wesentlich erschwert und weiter bürokratisiert. Die Beobachtung des Rechtsradikalismus hat eine weitere organisatorische Zurückstufung erfahren.

Die Neuorganisation beschränkt vor allem die Aufgabenfelder fachlich bewährter, innerlich unabhängiger Leitungskräfte.

Hätte die Neuorganisation schon vor der Erarbeitung des öffentlichen Parteienberichts stattgefunden, wäre die Manipulation des Berichts unkontrollierbar erleichtert worden und praktisch nicht mehr nachzuweisen gewesen.

g) **Vertuschung der Manipulation des Parteienberichts in der PKK**

Bei der PKK-Anhörung der fachlich zuständigen Leitungskräfte über die Manipulation des Parteienberichts und bei der anschließenden Abqualifizierung dieser Beamten fehlte ein Mitglied aus dem Kreis der Regierungsfractionen. In einer folgenden Sitzung wurde in rechtswidriger Weise mit der Stimme des zuvor abwesenden Mitgliedes mehrheitlich zu dieser Anhörung festgestellt, daß es weder Manipulationen noch Abqualifizierungen gegeben hätte.

Der Vorsitzende der PKK hat darüber im Abgeordnetenhaus einen bewußt falschen mündlichen Bericht gegeben.

Das ist ein eindeutiger Fall von Vertuschung und damit Gesetzesbruch. Denn die PKK ist zur Kontrolle und nicht zur Vertuschung bestellt. Da die Kontrolle nicht öffentlich ausgeübt wird und des-

halb besonderes Vertrauen der Öffentlichkeit in ein absolut sauberes Verfahren gerechtfertigt sein muß, ist diese bewußte Vertuschung unter dem Deckmantel der „Geheimhaltung“ besonders verwerflich.

h) **Verfassungsschutzkenntnisse über Abgeordnete**

Über eine Reihe von Abgeordneten liegen Beobachtungsergebnisse, Unterlagen, Aufzeichnungen, Daten oder Speicherungen (einschließlich Telefonabhörung?) vor, und zwar so wie bei den Bürgern dieser Stadt allgemein viel zu viele und grundsätzlich bundesweit durch Sicherheitsbehörden zugreifbar.

Diese Erkenntnisse reichen von notwendigen persönlichen Erkenntnissen (etwa wegen früherer oder jetziger besonders sicherheitsrelevanter Aufgabenstellungen) über mehr oder weniger anzweifelbare Erkenntnisse, die bei der Beobachtung tatsächlicher oder vermeintlicher verfassungsfeindlicher Bestrebungen anderer angefallen sind und gesammelt bleiben, bis hin zu Erkenntnissen über Abgeordnete mit einem tatsächlich oder vermeintlich extremistischen Hintergrund.

Nähere personenbezogene Angaben bleiben vorbehalten.

Besonders kennzeichnend und unerträglich zugleich ist beispielsweise, daß bis jetzt alle Mitglieder eines früheren Geschäftsführenden Landesvorstandes der Berliner SPD (mit den früheren Abgeordneten, Partei- und auch Senatschefs einschließlich des damaligen Innensenators) gespeichert sind, weil Anfang der 70er Jahre für eine begrenzte Zeit ein Pressesprecher an den Sitzungen dieses Geschäftsführenden Landesvorstandes teilgenommen hatte, der dann als Ost-Spion entlarvt und verurteilt wurde.

2. **Vernichtung von Fluchthilfeunterlagen**

Im Herbst 1986 hat sich der vormalige stellvertretende Amtsleiter, obwohl er dafür von seinem Aufgabengebiet überhaupt nicht zuständig war, wochenlang Unterlagen – auch mikroverfilmte –, insbesondere alte Fluchthilfeunterlagen, vorlegen lassen und selbst gesichtet. Trotz Widerspruchs zuständiger Mitarbeiter hat er einen großen Teil davon vernichten lassen.

Ob darunter auch Fluchthilfeunterlagen über bekannte Persönlichkeiten waren, wird sich nach der Vernichtung, wenn überhaupt, nur noch schwer ergründen lassen.

Auf Nachfrage von Abgeordneten ist die Vernichtung, wie wir heute wissen, wahrheitswidrig bestritten worden. Das wäre in gewisser Weise zwar keineswegs zu rechtfertigen, aber verständlich, wenn mehrfache Hinweise zuträfen, daß die Vernichtung auf Veranlassung der Senatskanzlei zurückzuführen ist.

3. **Beschäftigung oder Beobachtung von Journalisten oder Vertretern anderer Berufsgruppen mit besonderer Vertrauensstellung**

Der Verfassungsschutz beschäftigt Journalisten als V-Leute, u. a. einen, der früher für eine SPD-Zeitung arbeitete und gegenwärtig beruflich bei einer Hochschule tätig ist, regelmäßig berichtet und dafür ein Entgelt erhält. Jede Auskunft dazu wurde selbst in der PKK – politisch unsinnig und gesetzwidrig – verweigert.

Der Verfassungsschutz sammelt mit unvorstellbarer Selbstverständlichkeit Unterlagen über die Tätigkeiten einer großen Zahl von Journalisten. Nur bei Journalisten mit tatsächlich extremistischem Hintergrund mag das angehen.

Insbesondere werden die veröffentlichten Artikel der Journalisten mehr oder weniger vollständig gesammelt und ausgewertet. Das galt besonders für die Journalisten, die für die „taz“ arbeiteten oder früher einmal gearbeitet hatten, bis vor einiger Zeit die Beobachtung der „taz“ als solcher eingestellt wurde. Für viele Journalisten nicht etwa nur der „taz“ ist die Beobachtung dennoch bestehen geblieben oder neu aufgenommen worden, weil völlig ungeeignete neue „Anlässe“ (zumeist Ordnungswidrigkeiten) zur Grundlage weiterer Sammlungen gemacht worden sind.

Als die PKK auf Ersuchen der SPD-Vertreter für einen Journalisten einer großen westdeutschen Wochenzeitung die Akte anforderte, ist diese bis zur nächsten Sitzung bewußt vernichtet worden, obwohl die Kommission vorsorglich verlangt hatte, daß das auf keinen Fall geschehen dürfe. Das muß schlimme Schlüsse über den Akteninhalt wie allgemein über die Vertrauenswürdigkeit des Berliner Verfassungsschutzes nahelegen. Die daraufhin ebenfalls auf Ersuchen der SPD-Vertreter angeforderten Akten über alle Journalisten sind auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht oder offensichtlich nicht vollständig vorgelegt worden.

Da der Verfassungsschutz nur bei verfassungsfeindlichen Bestrebungen tätig werden darf, sind hier insgesamt die rechtsstaatlichen Grenzen der Zulässigkeit seiner Arbeit weit überschritten worden, und das ausgerechnet gegenüber Journalisten als den Trägern der Pressefreiheit.

Bei Rechtsanwälten ist aus gegebenem „Anlaß“ (etwa Wahl in einen Ordnungsausschuß einer Universität) beim Verfassungsschutz rückgefragt und beispielsweise die Auskunft erteilt worden, daß sie regelmäßig Gefangenenbesuche bei „fragwürdigen“ Gefangenen machten (auch wenn sie deren Verteidiger waren). Das bedeutet, daß Verteidiger von „fragwürdigen“ Beschuldigten und Besuche in Verteidigereigenschaft beobachtet und Sammlungen darüber angelegt worden sind.

Auf den Fall unter Punkt 4 c wird besonders hingewiesen.

4. Mordfall Schmücker von 1974

Nach dem jetzigen Stand der uns möglichen Einschätzungen der Geschehnisse und der immer noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren sind die Zweifel beträchtlich gewachsen, daß der Verfassungsschutz, die Staatsanwaltschaft und der polizeiliche Staatsschutz oder einzelne ihrer Mitarbeiter, aber auch bestimmte Angeklagte oder Zeugen in rechtsstaatlich mindestens bedenklicher Weise zusammengewirkt oder durch Handeln oder Unterlassen Gerichtsverfahren oder die gebotene parlamentarische Kontrolle beeinflußt haben.

Es gibt einige Anhaltspunkte dafür, daß die Wahrheit über das damalige Geschehen bis heute nicht auf den Tisch der politisch Verantwortlichen, der Gerichte und der parlamentarischen Gremien gekommen ist, auch nicht nichtöffentlich. Um so mehr bleibt die besorgte Frage, was wirklich vorgefallen ist und wer seitdem in welchen - vielleicht fatalen - Abhängigkeiten stehen könnte.

Es gibt einige Anhaltspunkte dafür, daß Mitarbeiter des Verfassungsschutzes damals beteiligten Staatsanwälten, die in den letzten Jahren zumeist in führende Stellungen im Sicherheitsbereich übergewechselt sind, entweder nur die Sachverhalte vermittelt haben, die sie ihnen - aus welchen Gründen und mit welchem Richtungsgrad auch immer - vermitteln wollten, oder aber alle Sachverhalte intern offengelegt haben, aber dann Regelungen dahingehend gefunden worden sind, welche Kenntnis die Staatsanwaltschaft offiziell hatte und den Gerichten vorzulegen.

Die Darstellungen, daß bestimmte Angeklagte und Zeugen mit anderen in unzulässiger Weise zusammengewirkt haben könnten, werden augenscheinlich nicht ohne jeden Grund immer wieder hartnäckig erneuert. Auch der kürzlich in der Presse berichtete mögliche Zusammenhang zwischen einem Beteiligten und einem unaufgeklärten Mordfall, in dem die Akten verschwunden waren, trägt nicht zur Verringerung von Besorgnissen bei.

Es bleibt die Hauptsorge, daß diejenigen, die für den Mord verantwortlich sind, nach so langen Jahren nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, weil in Aufklärung und Verfahren nicht alles mit rechtsstaatlichen Dingen zugegangen ist.

a) Vorenthaltenes; Schutz von V-Leuten

Kenntnisse, Unterlagen, Aussagen oder Beweismittel sind den Strafverfolgungsbehörden (?), Gerichten und Verteidigern in großem Umfang vorenthalten worden, und zwar nach dem selbst aufgestellten Grundsatz, daß der Verfassungsschutz überhaupt nichts offenzulegen brauche. Diesen Grundsatz hat das Bundesverwaltungsgericht 1986 für falsch erklärt; auch der Verfassungsschutz dürfe nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe und schlüssig nachvollziehbar etwas vorenthalten.

Das Vorenthalten einer Tatwaffe wäre, weil durch keine Rechtsvorschrift gedeckt, auf jeden Fall rechtswidrig.

Die Nichtoffenlegung der vollen Wahrheit ist damals vor allem mit dem Schutz beteiligter Mitarbeiter und V-Leute gerechtfertigt worden. Dies kann heute, insbesondere nachdem der hauptbeteiligte Beamte verstorben ist (was übrigens auch von einzelnen angezweifelt wird) und andere verdeckt außer Lande sind, kaum noch gelten. Die Zweifel, daß hier immer noch fatale Abhängigkeiten - vielleicht bis hin zu Erpressungssituationen - bestehen, wachsen, nachdem in eine bestimmte Richtung jetzt noch einmal eine bald siebenstellige Riesensumme aus Steuergeldern aufgewendet worden ist.

Das Interesse am Schutz von V-Leuten aus der links- und rechtsradikalen Szene ist offenkundig alles andere als gleich stark ausgeprägt, wenn man sich den Umgang mit dem ehemaligen V-Mann Lutze vergegenwärtigt, der zehn Jahre lang zur vollsten Zufriedenheit in der gefährlichen rechtsradikalen Szene für diesen demokratischen Staat gewirkt hatte. Nachdem ihn ehemals von ihm Beobachtete, von denen einige heute Mitglied der CDU sind, wegen seiner verdienstvollen Tätigkeit „angeschwärzt“ hatten, trennte sich die F.D.P.-Fraktion von ihrem Pressesprecher, und er fiel jahrelang beruflich ins Bodenlose, ohne daß sich irgendwer von Amts wegen um ihn gekümmert hätte.

b) Selbstprüfung durch die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft hat die in dem 1986 veröffentlichten „Spiegel“-Artikel erhobenen Vorwürfe, Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaft und polizeilicher Staatsschutz oder einzelne Mitarbeiter hätten in unzulässiger Weise zusammengewirkt, ausgerechnet von einem Staatsanwalt - mit negativem Ergebnis - überprüfen lassen, der selbst Anklagevertreter im Schmücker-Prozeß war.

Später wurde mit falschen Darstellungen versucht, das zu leugnen, indem behauptet wurde, der betreffende Staatsanwalt wäre nur einmal Abwesenheitsvertreter der Anklage gewesen. In Wirklichkeit war er in einem gesamten Verfahrensdurchlauf vor dem Landgericht Berlin der Hauptvertreter der Anklage.

Es bedarf dringend der Klärung, wer diese unmittelbare Selbstüberprüfung der Staatsanwaltschaft veranlaßt und zu verantworten hat.

c) Ausforschung eines Verteidigers

Bis vor kurzem haben Aufzeichnungen von Telefongesprächen der Hauptangeklagten im Mordfall Schmücker dem Verfassungsschutz zur Verfügung gestanden, obwohl hier seit längerem nichts mehr terroristisch oder extremistisch zu befürchten war. Die Kenntnis der Telefonge-

sprache bezieht sich also auch auf Gespräche mit ihrem Verteidiger.

Bis vor einigen Jahren haben auch Aufzeichnungen von Telefongesprächen des Verteidigers selbst zur Verfügung gestanden.

Auf amtsinterne Anordnung sind solche Aufzeichnungen jeweils sofort dem vormaligen stellvertretenden Amtsleiter überbracht worden, der dafür überhaupt keine Zuständigkeit hatte, aber früher als Staatsanwalt Hauptanklagevertreter war.

In der Kanzlei des Verteidigers ist früher eine Zeitlang ein V-Mann tätig gewesen, der Einblick in die das Schmücker-Verfahren betreffenden Vorgänge hatte (heutige Tätigkeit ebenfalls bekannt).

Als der Verteidiger in diesem Jahr davon erfuhr und Auskunft begehrte, wurde sie ihm selbst in diesem rechtsstaatlich unerträglichen Fall und trotz der entgegenstehenden Gerichtsurteile wiederum mit der – wie mehrfach erwähnt – falschen Begründung verweigert, als Verfassungsschutz brauche man keine Auskünfte zu geben. Auch das daraufhin angerufene Verwaltungsgericht wurde in ähnlicher Weise hingehalten, erlegte dem Senat aber die Verpflichtung auf, einen neuen, nicht rechtswidrigen Bescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen, und machte deutlich, daß es sich um eine schwere Rechtsverletzung handeln würde, falls ein V-Mann in der Kanzlei des Verteidigers eingesetzt war. Der inzwischen erteilte neue Bescheid des Verfassungsschutzes lehnt praktisch mit derselben falschen, vom Gericht zurückgewiesenen Begründung wiederum jede Auskunft ab und setzt sich dabei bewußt und unverfroren über die Rechtsauffassung des Gerichts hinweg.

Es bedarf unbedingt der Aufklärung, wer jeweils diese ungeheuerlichen Ausforschungen und Rechtsbrüche veranlaßt und zu verantworten hat.

5. Unterlagen; Aussagen

Welche Unterlagen es über die vorstehend bezeichneten Fehlentwicklungen gibt oder gab, muß im einzelnen geklärt werden. Ob das gelingt, ist mehr als fraglich, weil es als zum nachrichtendienstlichen Handwerkszeug gehörig angesehen wird, Unterlagen nach eigenem Ermessen zu vernichten, anzupassen oder unzutreffenderweise als nicht oder nicht mehr existent zu bezeichnen.

Entsprechendes gilt für persönliche Aussagen, für die es deshalb ebenfalls keine wirkliche Verlässlichkeit gibt.

6. Täuschungsversuche

In den vorstehend beschriebenen Fällen ist es zu Täuschungsversuchen gegenüber dem Abgeord-

netenhaus, seinen Ausschüssen, einzelnen Abgeordneten, der PKK wie gegenüber der Öffentlichkeit gekommen.

Neue Täuschungsversuche sind jüngsten Datums.

In der letzten Sitzung des Innenausschusses fragte die SPD-Fraktion wiederum in allgemeiner, beantwortbarer Weise danach, ob bei den Krawallen am 1. Mai 1988 auch Mitarbeiter des Verfassungsschutzes als Straftäter dingfest gemacht worden seien. Der Senat verweigerte erneut mit der bekannten rechtswidrigen Begründung jede öffentliche Auskunft und verwies darauf, daß er Auskünfte nur in der PKK geben wolle. Am nächsten Tag lehnte er aber in der PKK über eine allgemeine, nichtssagende Äußerung hinaus jede Auskunft ab – wiederum politisch unsinnig und gesetzwidrig.

Ein ähnliches Krawall-Ereignis führte sogar zu dem jede Vorstellung sprengenden Vorgang, daß der Verfassungsschutz einen mit ihm zusammenarbeitenden, verurteilten Gewalttäter mehrfach bei einem PKK-Abgeordneten vorsprechen und dort mit einer Tarnstory verkünden ließ, er habe mit dem Verfassungsschutz nichts zu tun, fühle sich durch parlamentarische Nachfragen öffentlich diffamiert und erwarte einen Vorstoß des Abgeordneten beim Innenminister, damit dieser das parlamentarisch zurechtrücke. Daß der Mann dabei auch auszuforschen versuchte, was der Abgeordnete woher weiß, rundet diesen Musterfall des Umgangs des Verfassungsschutzes mit einem seiner parlamentarischen Kontrolleure ab, denen er in der PKK kraft Gesetzes zur wahrheitsgemäßen Unterrichtung aus eigenem Antrieb verpflichtet ist.

Vielfach werden auch Auskünfte – wie mehrfach erwähnt – rechtswidrig gegenüber Abgeordneten und anderen Bürgern verweigert, die danach fragen, was der Verfassungsschutz über sie sammelt. Hier rächt sich, daß der Senat nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983 und trotz ausdrücklicher Aufforderung durch das Abgeordnetenhaus pflichtwidrig noch immer keinen Entwurf eines Gesetzes vorgelegt hat, mit dem das Verfassungsschutzgesetz hinsichtlich der Datenregelungen an die strengen Erfordernisse des Verfassungsgerichtsurteils angeglichen wird.

Ob die Täuschungsversuche und anderes Fehlverhalten subjektiv vorwerfbar sind, bedarf sehr nachdenklicher Abwägung, weil es wohl nicht nur an Unrechtsbewußtsein fehlt, sondern eher das Bewußtsein gepflegt wird, der schwere Dienst zum Schutz der Verfassung fordere einem geradezu Dinge im Interesse des Staates ab, die man sonst nicht tut und tun dürfte, und man sei damit besonders pflichtgetreu („Lügen für Deutschland“ oder „Der Zweck heiligt die Mittel.“). Diese Bewußtseinsverbiegung mit all ihren gefährlichen Folgen ist aber auf keinen Fall hinnehmbar, sondern bedarf sofortiger grundsätzlicher Korrektur.

Anlage 2 zu Drs 10/2760-1

PRESSEINFO SPD Berlin**Nr. 565****30. 11. 1988****Thema: Inneres****SPD: Gesetze über PKK und Verfassungsschutz neu regeln****Walter Momper zu Gespräch mit Eberhard Dieppen bereit**

Auf einer Pressekonferenz im Rathaus Schöneberg führte der Landes- und Fraktionsvorsitzende der Berliner SPD, Walter Momper, heute unter anderem folgendes aus:

„Die Affäre um den Berliner Verfassungsschutz zeigt, daß ein solcher Geheimdienst dann nicht kontrollierbar ist, wenn eine Mehrheit im Parlament im Verein mit der Exekutive dazu nicht bereit ist und eine solche Kontrolle blockiert. Berlin hat seit dem letzten Jahr mit dem Gesetz über die Parlamentarische Kontrollkommission eine auf dem Papier wirksame und weitreichende Kontrollinstanz geschaffen, die trotz des Makels der Ausgrenzung der AL die über die Jahre hinweg angehäuften Mißstände hätte aufarbeiten können. Diese PKK hat jedoch die in sie gesetzten Erwartungen enttäuscht, und die SPD hat folgerichtig erklärt, daß sie sich nicht als Feigenblatt für die schlimmen Fehlentscheidungen im Landesamt für Verfassungsschutz hergeben will, und sie hat die PKK deshalb verlassen. Solange die Geschäftsgrundlage für die Arbeit der PKK nicht völlig neu geregelt ist, wird die SPD diesem Gremium auch nicht wieder beitreten.

Es gibt drei Gründe dafür, daß die PKK in Berlin nicht erfolgreich arbeiten konnte und kann:

1. Der Verfassungsschutz ist in die Hände von Leuten gefallen, die nicht die geringsten Skrupel haben, diesen Sicherheitsdienst, den wir als demokratischen Verfassungsschutz für erforderlich halten, für parteipolitische Zwecke zu mißbrauchen und zur Überwachung praktisch des gesamten Spektrums links von der CDU einzusetzen. Die Herren Müllbrock, Wagner und Bakker sind direkt verantwortlich für diesen antidemokratischen Mißbrauch des Verfassungsschutzes, über den im übrigen, wie ich mich jüngst auf einer Gewerkschaftsversammlung selbst überzeugen konnte, viele Mitarbeiter des Dienstes beschämt und verärgert sind. Diese leitenden Herren haben den Verfassungsschutz dazu gebracht, den bekannten Parteienbericht über eine angebliche Infiltration der SPD und der Gewerkschaften durch Kommunisten zu schreiben. Diese Herren haben den Umgang mit den geheimen Sonderberichten über die SPD zu verantworten, und diese Herren sind dafür verantwortlich, daß bis heute viele Journalisten – nicht etwa nur von der „taz“ – Objekte der Ausspähung sind. Unter der direkten Leitung dieser Herren wuchert bis heute im Landesamt für Verfassungsschutz eine Datensammelwut ungeheueren Ausmaßes, dergestalt, daß mehr als 100 000 kritische Bürger dort gespeichert sind. Über diese Herren und einen ihrer CDU-Mitarbeiter ist auch die Versorgung der CDU mit Informationen über politische Gegner gelaufen, so etwa an Herrn Buwitt, der vor

einem Jahr unbedacht über angebliche Erkenntnisse über den „Zeit“-Redakteur Michael Sontheimer losplauderte und so offenbarte, daß er mit Material vom Verfassungsschutz versorgt war. Diese Herren sind auch dafür verantwortlich, daß die Akte dieses Journalisten inclusive einer Zusammenfassung für Herrn Buwitt kurz vor der von der SPD durchgesetzten Vorlage in der PKK vernichtet wurde. Jede parlamentarische Kontrollkommission wird ihre Schwierigkeiten haben, wenn Sie es wie in Berlin mit einer Führung des Verfassungsschutzes zu tun hat, die eine geradezu kriminelle Energie dabei entwickelt, Recht und Gesetz außer Acht zu lassen und unseren demokratischen Rechtsstaat auszuhöhlen.

2. Ich persönlich glaube nicht, daß Eberhard Dieppen oder Innensenator Kewenig direkt davon gewußt haben, zu welchen Fehlentwicklungen es unter ihrer politischen Verantwortung an der Spitze des Landesamtes für Verfassungsschutz gekommen ist. Eberhard Dieppen und Wilhelm Kewenig haben aber die Einsetzung der genannten leitenden Beamten voll zu verantworten. Beide haben darüber hinaus, und dies wiegt weit schwerer, alles getan, um eine Aufklärung nach Bekanntwerden der Mißstände zu verhindern. Ich erinnere daran, daß Eberhard Dieppen mir auf einen entsprechenden sehr ernst gemeinten Brief im März mitgeteilt hat, er denke nicht daran, auf meine Fragen zukünftig noch zu antworten. Ich erinnere daran, daß Eberhard Dieppen mir noch am Donnerstag schrieb, daß es sich bei den in meinem Brief aufgelisteten gravierenden Fehlentwicklungen weitgehend um Vorgänge handele, die bereits Gegenstand von Erörterungen in PKK, Parlament oder Innenausschuß gewesen seien. Das ist schlicht falsch. Ich erinnere daran, daß Eberhard Dieppen die Parlamentssitzung am vergangenen Donnerstag in peinlicher Weise verlassen hat, als der Tagesordnungspunkt Verfassungsschutz aufgerufen wurde. Ich erinnere daran, daß Innensenator Kewenig auch am Donnerstag im Parlament noch lapidar sagte, es gebe keine Fehlentwicklungen beim Landesamt für Verfassungsschutz und daher von ihm auch keine Auskünfte dazu. Erst der Druck der Öffentlichkeit, erst die Presseveröffentlichungen haben den Regierenden Bürgermeister dazu gebracht, einzulenken.

Wenn Eberhard Dieppen jetzt plötzlich eine unabhängige Persönlichkeit mit der Kontrolle des Verfassungsschutzes beauftragen will, so ist das der durchsichtige Versuch, die unhaltbare Front in letzter Minute noch zu begradigen. Dies ist, das sage ich Herrn Dieppen deutlich, sehr spät. Man kann einen Verfassungsschutz nicht kontrollieren, wenn das Abblocken jeglicher Kontrolle durch das Parlament von der politischen Spitze her gedeckt wird. Eberhard Dieppen hat es politisch zu verantworten, daß über ein Jahr lang in der PKK gesetzwidrig überhaupt nichts zu den massiven öffentlichen Befürchtungen offengelegt und schließlich die kritischen Fragen der Opposition von der Leitung des Verfassungsschutzes, vom Innensenator und von der Koalitionsmehrheit abgebügelt oder nicht beantwortet wurden. Er

hat es zu verantworten, daß sich der Verfassungsschutz zu einem unkontrolliert wuchernden Staat im Staate entwickeln konnte. Wir werden uns nicht in den Weg stellen, wenn Herr Diepgen als Chef der Exekutive eine Person mit der Abfassung eines Gutachtens über eine Behörde beauftragt. Es ist jedoch nicht einzusehen, daß eine dritte Person mehr Rechte und Einblick haben soll als die vom Volk gewählten Abgeordneten, die vom ganzen Parlament in die PKK entsandt worden sind. Die umfassende Aufklärung der Vorgänge muß durch den Vertreter des Souveräns, durch das Parlament selbst als Kontrollorgan der Exekutive erfolgen. Das Parlament muß jetzt die Fähigkeit zur Kontrolle und Selbstreinigung beweisen.

3. Die Koalitionsmehrheit in der PKK wie im Innenausschuß hat gegenüber der Exekutive eine falsche Loyalität an den Tag gelegt. Wenn sich die Mehrheitsfraktionen nur noch dazu verstehen, die Regierung in allen Lebenslagen abzuschirmen, dann durchbrechen sie das Prinzip der Gewaltenteilung und schaden dem Parlamentarismus. Die CDU-F.D.P.-Mehrheit hintertreibt seit einem halben Jahr systematisch die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses über die Mißstände beim Verfassungsschutz. Sie hat in der PKK keinerlei eigene Initiative entwickelt, um ihrerseits Fehlentwicklungen beim Landesamt für Verfassungsschutz aufzuspüren und eine Veränderung durchzusetzen. Eine PKK kann nicht erfolgreich arbeiten, wenn es eine Interessenidentität zwischen der Mehrheit ihrer Mitglieder, dem Senat und der Leitung der zu kontrollierenden Behörde gibt. Ohne eine gänzlich neue Regelung der Minderheitsrechte in der PKK macht die Neuaufnahme der Arbeit in diesem Gremium für die SPD nicht den geringsten Sinn.

Die Ausschaltung von Kontrolle, das Abdrängen der kritischen Opposition, der Zwang zur Loyalität mit der Regierung und der geradezu zwanghafte Versuch, auch nicht den geringsten Fehler, nicht die geringste Fehlentwicklung einzugestehen, kurz, die Machterhaltung um jeden Preis, das ist genau die schiefe Ebene, auf der in jüngster Zeit schon andere Landesregierungen ausgerutscht sind. Die CDU-F.D.P.-Koalition in Berlin ist auf dem besten Wege, sich selbst diese schiefe Ebene zu bauen.

Anders als die CDU eifertig behauptet, haben wir kein Interesse daran, das Thema Verfassungsschutz zum Wahlkampfthema zu machen. Unsere zentralen Wahlkampfthemen sind die steigenden Mieten, die Wohnungsnot, die anhaltende Massenarbeitslosigkeit und der Umweltschutz. Ich gehe auf das Angebot des Regierenden Bürgermeisters zu einem baldigen Gespräch über diese Affäre ein. Ich werde jedoch nicht in dieses Gespräch gehen, um die Soße der Harmonie über diese Affäre zu gießen. Mindestens die liberale Öffentlichkeit in Berlin und weit über die Stadt hinaus ist auf das höchste alarmiert über das Ausmaß des Mißbrauchs, das hier zutage getreten ist.

Ein solches Gespräch muß einen klaren, in kurzer Zeit gangbaren und wieder Vertrauen begründenden Weg zur Aufklärung der Fehlentwicklungen und für einen Neuanfang des Landesamtes für Verfassungsschutz ergeben.

Wir fordern erstens, daß die Herren Müllenbrock, Wagner und Bakker sofort vom Dienst suspendiert werden, damit sie einer Untersuchung der Vorgänge nicht im Wege stehen und keine Akten vernichten können.

Wir fordern zweitens, daß der parlamentarische Untersuchungsausschuß unverzüglich seine Arbeit aufnehmen kann. Die SPD hat diesen Untersuchungsausschuß unter Beschränkung auf die vordringlichsten Themen neu beantragt und dazu eine Sondersitzung des Abgeordnetenhauses in der nächsten Woche in die Wege geleitet.

Wir fordern drittens, daß das Gesetz über den Verfassungsschutz sofort so geändert wird, daß in der PKK alle Fraktionen einen Sitz erhalten und die Minderheit mit größeren Rechten ausgestattet ist.

Wir fordern viertens, daß schnellstens die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1983 überfällige Neufassung des ganzen Verfassungsschutzgesetzes mit dem Ziel auf den Weg gebracht wird, eine genaue Begrenzung der Aufgaben des Dienstes vorzunehmen, die Sammlung von Daten und die Auskunftspflichten rechtstaatlich zu regeln und dann die vorhandenen Daten und Beobachtungen über zahlreiche Berliner Bürger, die nicht extremistisch sind, zu vernichten.“

Anlage 3 zu Drs 10/2760-1

PRESSEINFO SPD Berlin

Nr. 570

2. 12. 1988

Thema: Verfassungsschutz

SPD: Kewenig hat in seinem Brief gelogen

Auf einer Pressekonferenz im Rathaus Schöneberg hat die SPD-Fraktion heute zu dem 14seitigen Brief von Innensenator Wilhelm Kewenig an den SPD-Landes- und Fraktionsvorsitzenden Walter Momper Stellung genommen. Kewenig hatte in seinem Brief die von der SPD festgestellten Mißstände im Landesamt für Verfassungsschutz bestritten.

Die SPD-Fraktion teilt mit:

„Die Antwort des Innensensors ist ein erneuter Beleg dafür, wie dringend ein Untersuchungsausschuß zur Aufklärung der Vorgänge im Landesamt für Verfassungsschutz ist. Wir können zu Kewenigs Brief Punkt für Punkt darlegen, daß dort gelogen wird, daß dort Tatsachen unterschlagen werden, daß dort auf bestimmte Vorwürfe gar nicht geantwortet oder daß Vorgänge entstellt dargestellt werden.

An folgenden, besonders drastischen Beispielen wollen wir dies verdeutlichen.

1. Kewenig behauptet (Seite 5) „mit besonderem Nachdruck“, es sei „falsch“, daß die „taz“ mindestens eine Reihe von Jahren im ganzen überwacht worden ist.

Richtig ist: Die „taz“ ist vom Verfassungsschutz als ein verfassungsfeindliche Ziele verfolgendes Organ eingeschätzt worden. Sie ist deshalb auch nach ihrem allmählichen Wandel bis Mitte der 80er Jahre im ganzen überwacht worden. Dies wurde der SPD-Fraktion bekannt und ist in der Sitzung der PKK vom Landesamt am 19. 10. 88 bestätigt worden. Alle Teilnehmer dieser Sitzung (Abgeordnete, Senatsvertreter, Amtsvertreter, Protokollführer) würden dies vor dem Untersuchungsausschuß bestätigen müssen, ebenso die zuständigen Bearbeiter und ihre Vorgesetzten im Landesamt, die wir als Zeugen benennen werden.

2. Kewenig behauptet weiterhin: „Bis zum heutigen Tage hat das Landesamt für Verfassungsschutz zu keinem Zeitpunkt nachrichtendienstliche Mittel gegen die ‚taz‘ eingesetzt. Das heißt, in der Redaktion der ‚taz‘ haben niemals V-Leute des Landesamtes gearbeitet. Die Redaktion der Zeitung war zu keinem Zeitpunkt Objekt von ‚Lauschangriffen‘ durch das Landesamt (z. B. durch Wanzen oder Richtmikrophone). Post und Telefon der Redaktion wurden vom Landesamt zu keiner Zeit überwacht, und die Redaktion wurde zu keiner Zeit observiert.“

Richtig ist: Die von Kewenig bewußt gewählten Einschränkungen (hier von uns unterstrichen) sind überdeutlich. Kewenig äußert sich nicht zu den anderen Bereichen des Zeitungsbetriebes und beschränkt seine Auskunft auf direkt vom Landesamt für Verfassungsschutz eingesetzte nachrichtendienstliche Mittel. Die zuständigen Bearbeiter und ihre Vorgesetzten im Landesamt, die wir als Zeugen benennen werden, würden die tatsächlichen Überwachungsmethoden, -gegenstände und -erkenntnisse (einschließlich Kenntnisse über Telefongespräche, auch in der Redaktion) im Untersuchungsausschuß bestätigen müssen.

3. Kewenig behauptet (Seite 5), daß der umstrittene sog. „Parteienbericht“ nicht manipuliert worden sei.

Richtig ist: Der Bericht ist massiv manipuliert worden. Das Nähere belegt der seinerzeit veröffentlichte, beige-fügte Vermerk vom 8. 3. 88, und auch der Vergleich der endgültigen Fassung (nochmals beige-fügte) mit dem ursprünglichen Entwurf für den Berichtsteil über den Rechtsradikalismus, den wir hiermit erstmals veröffentlichen.

Alle Teilnehmer der Sitzung der PKK vom 26. 2. 88 (Abgeordnete, Senatsvertreter, Protokollführer und angehörte Fachreferenten aus dem Landesamt) würden diese Manipulation vor dem Untersuchungsausschuß bestätigen müssen.

4. Kewenig behauptet, der Vorgang der Vernichtung von Fluchthilfeunterlagen durch den vormaligen stellvertretenden Amtsleiter habe nicht stattgefunden. Darüber sei ausführlich in der PKK gesprochen und entsprechende Behauptungen der SPD-Mitglieder seien widerlegt worden.

Richtig ist: Dieser Vorgang hat im Herbst 1986, kurz vor dem Ausscheiden des vormaligen Amtsleiters und in dessen Abwesenheit, stattgefunden. Die zuständigen Bearbeiter und ihre Vorgesetzten und der vormalige stellvertretende Amtsleiter, die wir als Zeugen benennen wer-

den, würden dies vor dem Untersuchungsausschuß bestätigen müssen. Richtig ist weiterhin, daß in der PKK über diesen Vorgang niemals gesprochen worden ist; es ist deshalb auch nichts widerlegt worden. Alle Teilnehmer der Sitzungen der PKK würden vor dem Untersuchungsausschuß bestätigen müssen, daß Kewenig auch an dieser Stelle eine falsche Behauptung aufgestellt hat.

5. Kewenig behauptet (Seite 9): „Der Verfassungsschutz wirbt keine Journalisten als Mitarbeiter an.“

Richtig ist: Die bewußt gewählte Einschränkung von Kewenig (hier von uns unterstrichen) ist überdeutlich. Das Wort „Anwerben“ beschreibt lediglich eine mögliche Form des Zustandekommens einer Informantentätigkeit. Das Landesamt hat tatsächlich Informanten, die als Journalisten tätig sind. Einer von ihnen trägt den Tarnnamen „Merker“, sein Klarnamen ist uns bekannt. Die zuständigen Bearbeiter und ihre Vorgesetzten im Landesamt, die wir als Zeugen benennen werden, würden dies dem Untersuchungsausschuß bestätigen müssen.

6. Kewenig behauptet (Seite 9): „Niemand ist allein deswegen von der Beobachtung des Verfassungsschutzes ausgenommen, weil er Journalist oder Politiker ist. Eine Person gerät immer nur dann in das Blickfeld des Verfassungsschutzes, wenn es konkrete Anhaltspunkte für ein Verhalten oder eine Tätigkeit gibt, die zu beobachten in den gesetzlichen Aufgabenbereich des Landesamtes gehört.“

Weiterhin behauptet Kewenig (Seite 10): „In das Blickfeld des Landesamtes für Verfassungsschutz gerät ein Journalist, ein Politiker oder ein Angehöriger jeder anderen Berufsgruppe nur dann, wenn er selbst durch sein Verhalten Gründe für eine solche Beobachtung setzt.“

Richtig ist: Der Verfassungsschutz darf nur Personen beobachten, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen. Bei der Beobachtung der „taz“ im ganzen, die bis Mitte der 80er Jahre erfolgte, sind auf jeden Fall Journalisten beobachtet worden, die keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgt haben. Dies gilt für die öffentlich genannten Journalisten Sontheimer, Legner, Küpper u. a., die bei der „taz“ gearbeitet haben. Weiter sind auch andere öffentlich genannte Journalisten, die nicht bei der „taz“ gearbeitet haben, wie Glaser u. a., vom Verfassungsschutz beobachtet worden, obwohl sie keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgt haben.

Anlässe waren hier etwa die Teilnahme an einer spontanen Solidaritätsdemonstration für Benedikt Härlin (allenfalls eine Ordnungswidrigkeit) oder an einer Sitzblockade.

Dies wurde der SPD-Fraktion bekannt und ist in den Sitzungen der PKK am 30. 9. 88, 19. 10. 88 und 15. 11. 88 nach mehrfachem Hinhalten vom Landesamt unter Vorlage von Bergen von Journalistenakten bestätigt worden. Alle Teilnehmer dieser Sitzungen (Abgeordnete, Senatsvertreter, Amtsvertreter, Protokollführer) würden dies vor dem Untersuchungsausschuß bestätigen müssen, ebenso die zuständigen Bearbeiter und ihre Vorgesetzten im Landesamt, die wir als Zeugen benennen werden.

7. Auffällig ist, daß Kewenig auf unsere Feststellung über die Aktenvernichtung Sontheimer in seiner Antwort

mit keinem Wort eingeht. Über die Richtigkeit unserer Feststellungen geben die PKK-Protokolle vom 3. 6. 88 und 30. 9. 88 Aufschluß, aus denen der PKK-Vorsitzende Lange gestern im Abgeordnetenhaus bezeichnenderweise nicht zitiert hat.

Wir stellen abschließend fest: Innensenator Kewenig hat vor der deutschen Öffentlichkeit gelogen. Er hat diese

Lügen gestern vor dem Abgeordnetenhaus von Berlin wiederholt. In der nächsten Sitzung des Innenausschusses am kommenden Montag werden wir auch die weiteren Täuschungsmanöver in diesem Brief bloßlegen. Vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, vor dem Falschaussagen strafbar sind, würde das Lügengebäude des Innensensors wie ein Kartenhaus zusammenbrechen.“

Anlage 4

Gemäß Beschlußprotokoll über die 88. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 9. Dezember 1988 hat das Abgeordnetenhaus folgenden Beschluß gefaßt:

**Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung
von möglichen Fehlentwicklungen
beim Landesamt für Verfassungsschutz**

Nach Artikel 33 der Verfassung von Berlin wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Untersuchungsausschuß eingesetzt, der sich aus drei Mitgliedern der CDU-Fraktion, zwei Mitgliedern der SPD-Fraktion, je einem Mitglied der AL-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion sowie deren Stellvertretern zusammensetzt.

Der Untersuchungsausschuß soll folgende Fragen klären:

1. Treffen die Behauptungen zu, die
 - a) in dem Schreiben des SPD-Fraktionsvorsitzenden Walter Momper an den Regierenden Bürgermeister vom 21. November 1988 (als Anlage I beigelegt)*,
 - b) in der Presseerklärung des SPD-Fraktionsvorsitzenden Walter Momper vom 30. November 1988 (als Anlage 2 beigelegt)*
 - c) in der Presseerklärung des innenpolitischen Sprechers der SPD-Fraktion Erich Pätzold vom 2. Dezember 1988 (als Anlage 3 beigelegt)*
 erhoben werden?
2. Hat das Landesamt über die unter Punkt 1 genannten Behauptungen hinaus unerlaubte Erkenntnisse über Abgeordnete gewonnen und gesammelt?
3. Hat das Landesamt ferner unerlaubt Erkenntnisse über Journalisten, ihre Tätigkeit und über ganze Zeitungen gewonnen und gesammelt?
4. Hat das Landesamt darüber hinaus unerlaubt Erkenntnisse über die Tätigkeit von Rechtsanwälten, Richtern oder Staatsanwälten gewonnen und gesammelt?
5. Sind im Zusammenhang mit den vorstehenden Fragen darauf bezogene Akten, Unterlagen oder Daten unerlaubt vernichtet oder verändert worden und gegebenenfalls aus welchen Gründen? Sind damit befaßte Dienstkräfte als mögliche Zeugen beeinflußt worden?
6. Wie viele sogenannte Auswertungsvermerke hat das Landesamt über die AL bzw. deren angebliche Infiltration durch Linksextremisten gefertigt? Zu welchem Ergebnis kamen die Vermerke jeweils, und welche Folgerungen zogen der Leiter des Amtes oder der Senator für Inneres aus diesen Vermerken?
7. Welche nachrichtendienstlichen Mittel wurden in welchem Umfang bei der Beobachtung der AL oder ihrer angeblichen Infiltration eingesetzt?
8. Wurden die Ergebnisse der Beobachtung der AL anderen Organisationen oder Parteien mitgeteilt?

* siehe Anlage 3 dieses Zwischenberichts (Drs 10/2760-1)

Anlage 5

**Geheimhaltungsordnung
für die Verfahrensweise des 4. Untersuchungsausschusses
des Abgeordnetenhauses von Berlin
- 10. Wahlperiode -**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimhaltungsordnung gilt für Verschlusssachen, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen oder dem Abgeordnetenhaus, seinen Ausschüssen, dem Ältestenrat und dem Präsidium oder Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zugeleitet werden.

(2) Für den Bereich der Verwaltung des Abgeordnetenhauses gilt die Verschlusssachenanweisung für das Land Berlin in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2

Verantwortung und Zuständigkeit

Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geheimhaltungsordnung verantwortlich. Er kann Aufgaben nach der Geheimhaltungsordnung ganz oder teilweise auf einen leitenden Beamten der Verwaltung des Abgeordnetenhauses übertragen.

§ 3

Begriff der Verschlusssache

(1) Verschlusssache (VS) ist alles, was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheimgehalten werden muß. Dies gilt unabhängig von der Darstellungsform (z. B. für Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, Lochstreifen, Magnetspeicher, Bauwerke, Geräte und technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort).

(2) Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt (Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Kohlepapier, Schablonen, Folien, Fehldrucke, Löschpapier und Farbbänder) ist ebenfalls VS im Sinne von Absatz 1.

§ 4

Grundsätze

(1) Über VS ist Verschwiegenheit zu wahren. VS dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

(2) Jeder, dem eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, trägt ohne Rücksicht darauf, wie die VS zu seiner Kenntnis oder in seinen Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für ihre sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung sowie für die Geheimhaltung ihres Inhalts gemäß den Bestimmungen dieser Geheimhaltungsverordnung.

(3) Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen.

(4) Über VS dürfen keine Telefongespräche geführt werden. Telefongespräche mit VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem Inhalt dürfen ausnahmsweise geführt werden, wenn die sonstige Erledigung der Angelegenheit einen unvermeidbaren Zeitverlust bedeuten würde; in diesem sind die Gespräche so weit wie möglich zu führen, daß der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(6) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus.

§ 5

Geheimhaltungsgrade

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM,

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.

2. GEHEIM,

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.

3. VS-VERTRAULICH,

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.

4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH,

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

§ 6

Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Die herausgebende Stelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der VS. Er ist auch für die Behandlung innerhalb des Abgeordnetenhauses verbindlich.

(2) Bei VS, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen, sind herausgebende Stellen:

- der Präsident
- die Ausschüsse und
- weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

Für die Einstufungen durch diese Stellen gelten die Absätze 3 bis 7.

(3) Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur der notwendige Gebrauch zu machen. Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach ihrem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorgangs, zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht. Ein Schriftstück mit VS-Anlagen ist mindestens so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage. Ist es wegen seiner Anlagen eingestuft oder höher eingestuft, so ist darauf zu vermerken, daß es ohne Anlagen nicht mehr als VS zu behandeln oder niedriger einzustufen ist.

(4) Innerhalb der Gesamteinstufung einer VS können deutlich feststellbare Teile, z. B. Teilpläne, Abschnitte, Kapitel oder Nummern niedriger oder nicht eingestuft werden.

(5) Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. Von der Änderung oder Aufhebung hat die herausgebende Stelle, soweit seit der Herausgabe der VS nicht mehr als dreißig Jahre vergangen sind, alle Empfänger der VS schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Ist die Einstufung einer VS von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang erforderlich, so ist dies auf der VS zu bestimmen.

(7) Der Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist nach dreißig Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.

§ 7

Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS

(1) Die Kennzeichnung von VS, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen, und die Vervielfältigung (Kopien, Abdrucke, Abschriften, Auszüge usw.) aller VS erfolgen ausschließlich durch die Verwaltung des Abgeordnetenhauses.

(2) Liegt gemäß § 9 Abs. 1 ein Geheimhaltungsbeschluß vor, so hat die Verwaltung des Abgeordnetenhauses dies auf der VS zu vermerken.

§ 8

Kenntnis von und Zugang zu VS

(1) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses können von VS Kenntnis erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. Über den Inhalt einer VS des

Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(2) Besteht ein Geheimhaltungsbeschluß im Sinn des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches bezüglich der VS nicht, so kann Zugang nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn der Abgeordnete unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimhaltungsverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist. Die Entscheidung über den Zugang zu VS sowie die förmliche Verpflichtung erfolgen durch den Präsidenten. Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Den Bediensteten der Fraktionen dürfen VS nur zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie im Auftrag eines im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Berechtigten handeln und wenn sie nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie vom Präsidenten zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) Für Beamte der Verwaltung des Abgeordnetenhauses genügt die Sicherheitsüberprüfung und die schriftliche Ermächtigung. Für die sonstigen Bediensteten des Abgeordnetenhauses ist zusätzlich erforderlich, daß sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(5) Weiteren Personen dürfen VS außerhalb einer Sitzung des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie sicherheitsüberprüft und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 9

Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) Über VS darf erst verhandelt werden, nachdem der Ausschuß die Geheimhaltung nach einem der in § 5 vorgesehenen Geheimhaltungsgrade beschlossen hat. Der Beschluß verpflichtet auch Sitzungsteilnehmer, die nicht dem Ausschuß angehören.

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können abweichend von Absatz 1 in nicht-öffentlicher Sitzung (§ 26 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung) verhandelt werden, wenn der Ausschuß den Abgeordneten durch Beschluß die Verpflichtung auferlegt, daß über den Inhalt der Verhandlungen nichts mitgeteilt werden darf, was zur Preisgabe des Inhalts der VS führen würde.

(3) Bei Verhandlungen über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher dürfen nur Beschlußprotokolle angefertigt werden. Der Ausschuß kann jedoch beschließen, daß die Verhandlungen dem Inhalt nach festgehalten werden. Die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen vor Untersuchungsausschüssen werden grundsätzlich in Wortprotokollen festgehalten.

(4) Das Protokoll über die Verhandlungen von VS wird vom Ausschuß entsprechend seinem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 5 eingestuft und ist entsprechend als VS zu behandeln. Hierüber ist gemäß Absatz 1 zu beschließen. Der Vorsitzende legt die Zahl der Exemplare fest. Soweit das Protokoll Gegenstände der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher betrifft, darf es außer von den Mitgliedern und Beauftragten des Senats nur von Abgeordneten eingesehen werden, die gemäß § 8 Abs. 1 Zugang zu der VS erhalten können.

(5) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher einem Ausschuß zugeleitet, so dürfen sie in der Sitzung längstens für deren Dauer ausgegeben werden. § 11 Abs. 3 findet keine Anwendung. Die Rückgabe der VS ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist oder die VS in einem im Sitzungsraum befindlichen VS-Verwahrgelaß (z. B. Stahlschrank) unter Verschuß gehalten werden.

(6) Sitzungsnotizen über VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind am Ende der Sitzung der VS-Registrierung zu übergeben. Dieser ist zugleich zu erklären, ob die Notizen zu vernichten oder zu verwahren sind.

(7) Stellt sich erst im Laufe oder nach dem Abschluß der Verhandlungen heraus, daß diese Verhandlungen als VS-VERTRAULICH und höher zu bewerten sind, so kann der Ausschuß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

(8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 gelten für das Präsidium und den Ältestenrat entsprechend.

§ 10

Behandlung von VS in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses

Für die Behandlung von VS in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses gilt § 9 entsprechend. Artikel 30 Abs. 4 der Verfassung von Berlin bleibt unberührt.

§ 11

Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS

(1) Alle dem Abgeordnetenhaus zugehenden oder im Abgeordnetenhaus entstehenden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind der VS-Registrierung zuzuleiten. Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS erfolgen durch die Verwaltung des Abgeordnetenhauses.

(2) VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM dürfen nur in einem vom Präsidenten bestimmten Raum eingesehen und bearbeitet werden. Alle Verschlusssachen einschließlich Notizen, Ablichtungen etc. sind vor Verlassen des Raumes der VS-Registrierung zu übergeben. Die Notizen und Ablichtungen sind nach Abschluß der Beratungen von der VS-Registrierung zu vernichten, es sei denn, daß eine weitere Verwahrung ausdrücklich verlangt wird.

(3) Die Einsichtnahme in VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher ist aktenkundig zu machen.

(4) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschuß aufzubewahren. Dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Unbefugte keinen Zugang haben.

(5) Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung sofort zu löschen. Von einer Löschung kann mit Genehmigung des Präsidenten abgesehen werden.

§ 12

Weitergabe von VS innerhalb des Abgeordnetenhauses

(1) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS dürfen nur von der VS-Registrierung ausgehändigt werden. Eine Weitergabe ist unzulässig.

(2) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS sind in einem VS-Quittungsbuch nachzuweisen.

(3) VS-VERTRAULICH eingestufte VS können gegen Quittung an zum Empfang berechnigte Personen von Hand zu Hand oder mittels Einschaltung von Boten der Verwaltung des Abgeordnetenhauses weitergegeben werden. Bei Weitergabe ist die VS-Registrierung unverzüglich in Kenntnis zu setzen; die Quittung ist ihr auszuhändigen.

(4) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS werden ohne Quittung weitergegeben.

§ 13

Mitnahme von VS

(1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den Räumen des Abgeordnetenhauses ist unzulässig (vgl. § 11 Abs. 2).

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH dürfen aus den Räumen des Abgeordnetenhauses nur mitgenommen werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit zwingend notwendig ist. Bei der Mitnahme von VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Derartige VS dürfen in der Öffentlichkeit nicht gelesen werden.

(3) Es ist unzulässig, VS in Kraftwagen zurückzulassen, sie in Hotelsafes oder in Gepäckschließfächern und dergleichen zu verwahren. Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

§ 14

Mitteilungspflicht

Wird einem Abgeordneten bekannt, oder schöpft er Verdacht, daß eine VS verlorengegangen ist, daß Unbefugte von einer VS Kenntnis erhalten haben oder daß Geheimschutzvorschriften verletzt wurden, so hat er den Präsidenten oder den Geheimschutzbeauftragten des Abgeordnetenhauses unverzüglich zu unterrichten.

Anlage 6

Leseabschrift

V

1. Vermerk:

Am 29. September 1988 befand sich der Unterzeichner als Vertreter der Staatsanwaltschaft im Bereitschaftsgericht in der Gothaerstraße. Dort wurde in den späten Nachmittagsstunden u. a. der Beschuldigte Steffen Telschow geb. H. *) , geb. am 22. 11. 1964 in Potsdam, wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs in einem bes. schweren Fall und der Sachbeschädigung vorgeführt.

Im Rahmen seiner Vorführung vor dem amt. Richter Graetz ließ sich der Besch. in der Sache nur dahin ein, daß er sich zur Tatzeit (28. 9. 88 bis gegen 20.50 Uhr) nicht in einer Menschenmenge aufgehalten habe. Anlässlich seiner bereits zuvor erfolgten polizeilichen Vernehmung hatte der Beschuldigte darüberhinaus schon eine Sachbeschädigung (Schlag mit Stein auf die Heckscheibe eines Pkw) eingeräumt, den Wurf mit einem Kleinpflasterstein aus einer unfriedlichen Menschenmenge heraus in Richtung auf das Hotel Intercontinental jedoch bestritten. Da dieser Steinwurf hingegen von dem Zeugen POM Mai beobachtet worden sein soll, beantragte der Unterzeichner den Erlass eines Haftbefehls ohne Haftverschonung.

Unmittelbar nachdem die Entscheidung antragsgemäß ergangen war, wandte sich der Beschuldigte noch im Richterzimmer in Gegenwart des Richters, des Verteidigers, der Protokollführerin und eines Wachtmeisters mit der Bitte um ein Gespräch unter vier Augen an den Unterzeichner. Dieser Bitte wurde in der Weise entsprochen, daß ein Gespräch im Beisein des Verteidigers erfolgen könne.

Der Beschuldigte wurde nunmehr in Begleitung des Verteidigers und des Unterzeichners durch den Wachtmeister in die Vorführzelle zurückgeleitet. Hier verließ zunächst der Wachtmeister den Raum. Auf die Frage des Unterzeichners nach seinem Anliegen gab der Beschuldigte erneut zu erkennen, daß er sich nur gegenüber dem Unterzeichner äußern werde. Der Verteidiger erhob dagegen nunmehr keine Einwände und verließ ebenfalls den Raum.

Jetzt teilte der Besch. dem Unterzeichner mit, daß er für das L.f.V. tätig sei und die Sachbeschädigung aus Anlaß dieser Tätigkeit erfolgt sei. Darüber hinaus habe er keinen Stein geworfen. Er bat darum Herrn Fock oder Focke (phon.) vom L.f.V. unter der Ruf-Nr. 8 67 42 16 von seiner Verhaftung zu unterrichten, wobei sein Klarname Lange lauten solle. Im übrigen bat er darum eine Möglichkeit zu finden, ihn alsbald aus der Haft zu entlassen, da er aufgrund einer früheren DDR-Haft nicht über einen längeren Zeitraum haftfähig sei.

Nach Beendigung des Gesprächs beehrten der Richter und der Verteidiger vom Unterzeichner Auskunft darüber, ob noch etwas zu veranlassen wäre. Der Unterzeichner teilte daraufhin mit, daß

sich der Beschuldigte nicht für längere Dauer haftfähig erachte, im übrigen das Gespräch nach Einschätzung des Unterzeichners durchaus im Beisein des Verteidigers hätte erfolgen können.

Der Richter regte daraufhin an, ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen, sofern der Besch. geständnisbereit sei. Der Unterzeichner teilte dies dem Besch. mit, während Herr StA Verheyen zwischenzeitlich unter der vom Besch. angegebenen Tel.-Nr. das L.f.V. zu erreichen versuchte. Nach Angaben des StA Verheyen meldet sich dort ein Herr Werner, der von der Festnahme des Besch. bereits Kenntnis zu haben schien. Herr Werner stellte die weitere Verfahrensweise in das Ermessen der Strafverfolgungsbehörden, bat jedoch um Unterrichtung über das Ergebnis.

Im Gespräch mit dem Beschuldigten äußerte dieser gegenüber dem Unterzeichner eine Geständnisbereitschaft, wobei ihn der Unterzeichner ausdrücklich darauf hinwies, daß er kein inhaltlich unzutreffendes Geständnis abzulegen habe, dies auch seiner eigenen freien Entscheidung überlassen bleibe und den Sachverhalt betreffende Einzelheiten aus den Akten nicht mitgeteilt werden könnten.

Der Beschuldigte wollte sich die Sache daraufhin nochmals überlegen.

Der Unterzeichner begab sich nunmehr wieder zum Richter und Verteidiger und teilte mit, daß die StA der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zustimmen würde.

Der Richter ließ daraufhin den Besch. erneut vorführen und erläuterte ihm im Beisein des Verteidigers die für den folgenden Tag beabsichtigte Verfahrensweise sofern er und sein Verteidiger damit einverstanden seien. Der Verteidiger teilte mit, daß eine Entscheidung darüber erst im Anschluß an ein am Vormittag des nächsten Tages zu führenden Gesprächs mit seinem Mandanten erfolgen solle.

Am 30. September 1988 teilte der Verteidiger dem Unterzeichner fernmdl. mit, daß sein Mandant ein Geständnis ablegen werde und ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden könne.

In der in den Mittagsstunden des 30. 9. 88 durchgeführten Hauptverhandlung legte der Angeklagte ein - auch nach Ansicht des Unterzeichners - glaubwürdiges volles Geständnis ab, das durch Rückfragen auf seinen Wahrheitsgehalt hin überprüft war. Der Angeklagte wurde zu einer FS von 1 Jahr zur Bew. auf 3 Jahre verurteilt und aus der Haft entlassen. Das Urteil wurde durch alls. RM-Verzicht rechtskräftig.

Von diesem Ergebnis wurde Herr Werner unter der Ruf-Nr. 8 67 42 16 noch am gleichen Tage fernmdl. vom Unterzeichner unterrichtet. Er bat diesbezgl. um möglichst beschleunigte Akten-Übersendung.

2. Frau Al 1
m. d. B. u. K.

3. Oktober 1988
gez. Schweitzer
Staatsanwalt

*) Auf die Nennung des Namens wird verzichtet.

Geschäftsnummer

9. UNT. 00 Stechow Jd C

Im Namen des Volkes

Strafsache gegen

den Elektromonteur
Steffen T e l s c h o w ,
geb. H.
geb. am 22. November 1964 in Potsdam
wohnhaft Schöneweider Straße 4,
1000 Berlin 44
z.Zt. in Untersuchungshaft

Anlage 7 zur Drs 10/2770

Rechtskräftig
seit dem 30. Sep. 1988
Berlin, den 06. Okt. 1988
Justizhauptsekretär

wegen Landfriedensbruchs und Sachbeschädigung

Das Amts gericht Tiergarten in Berlin hat in der Sitzung vom
30. September 1988, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht G r a e t z als Strafrichter, -XXXXXXXXXXXX-
Staatsanwalt Schweitzer als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Schramm als Verteidiger,
Justizangestellte Bresch als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Landfriedensbruchs in einem
besonders schweren Fall und wegen gemeinschaftlicher
Sachbeschädigung

zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von
e i n e m Jahr,
deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird,
verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und die
notwendigen Auslagen.

Angewendete Strafvorschriften: §§ 125, 125a Nr.2, 303, 303c,
25 Abs. 2, 53 StGB

StP 42 a
Urteilsausfertigung (§ 275 StPO) - Strafrichter/Jugendrichter

- 2. -

G r ü n d e :

(Abgekürzte Fassung gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der jetzt 23-jährige, geschiedene und nicht bestrafte Angeklagte lebt nach seiner Aussiedlung aus der DDR seit dem 10. Februar 1988 in Berlin (West). Vom 28. August 1987 bis zum 27.10.1987 befand er sich nach eigenen Angaben wegen versuchter Republikflucht in der DDR in Haft. Durch eine Amnestie kam er vorzeitig frei. Der Angeklagte bezieht ein monatliches Arbeitslosengeld von 830,-- DM. Er ist von Beruf gelernter Elektromonteur und hat insoweit nach zweieinhalbjähriger Ausbildung vor seiner Übersiedlung den entsprechenden Facharbeiterbrief erworben. Der Angeklagte will im kommenden Winter damit beginnen, sich auf das Abitur vorzubereiten, welches er dann nachholen will. Die Familie des Angeklagten lebt noch in der DDR, und zwar eine 20-jährige Schwester sowie beide Eltern. Der Angeklagte hält Kontakt zu seiner Mutter und seiner Schwester. Der Transit durch die DDR soll ihm auf unbegrenzte Zeit untersagt sein.

II.

Anlässlich der Tagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank im September 1988 in Berlin war es zu zahlreichen Gegendemonstrationen gekommen, die auch Tätlichkeiten und Ausschreitungen nach sich zogen. So befand sich der Angeklagte am Abend des 28. September 1988 nebst ungefähr 200 Personen gegen 20.20 Uhr auf dem Weg aus Richtung Zoologischer Garten (Bahnhof) zur Budapester Straße, wo sich unter anderem das Hotel Intercontinental befindet. Auch der Angeklagte wurde gewahr, daß vor dem Hotel zivil gekleidete Polizeibeamte im Rahmen des vorsorglichen Objektschutzes aufpaßten und offensichtlich Teilnehmer der IWF-Versammlung das Hotel betraten. Dies heizte die Stimmung in der Menge an, aus der heraus nun Parolen wie "Mörder" und "IWF-Mördertreffen" gerufen und Steine und Feuerwerkskörper in Richtung der Hotelfront, insbesondere des Eingangsbereichs geworfen wurden. Insoweit warf auch der Angeklagte ungezielt einen Stein in die vorgenannte Richtung. Folge der Ausschreitungen war unter anderem, daß die Objektschutzbeamten in das Hotelinnere flüchten mußten.

- 3 -

- 3 -

Nach der nicht vollständig erfolgten Räumung der Budapester Straße durch Polizeikräfte kehrte der Angeklagte, der geflüchtet war, zum Hotel Intercontinental zurück. Dort begannen mehrere Personen damit, den vor dem Hotel abgestellten Personenkraftwagen Marke "Mercedes" mit dem Luxemburger Kennzeichen FD-378 mit Steinen zu bewerfen, wodurch das Fahrzeug erheblich beschädigt wurde. So waren unter anderem die Windschutz- und Heckscheibe des Fahrzeugs bereits beschädigt, als der Angeklagte kurz darauf mit einem Kleinpflasterstein gegen die Heckscheibe des Autos schlug, um damit seinen Protest und auch seine Solidarität mit den anderen Personen, die Steine auf das Fahrzeug geworfen hatten, auszudrücken. Es gelang, den Angeklagten gegen 20.50 Uhr festzunehmen.

III.

Dieser Sachverhalt folgt aus dem glaubhaften Geständnis des Angeklagten, der sich ergänzend wie folgt eingelassen hat: Durch seine Übersiedlung aus der DDR habe er eine falsche Vorstellung über die Tragweite des Demonstrationsrechts gehabt und sich nach der Einengung in der DDR zu den Taten hinreißen lassen. Was die Beschädigung des Fahrzeugs durch seinen Steinwurf anbelange, habe er den vorangegangenen Beschädigungen nur noch einen geringen Sachschaden zugefügt.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte durch seinen Steinwurf auf die Hotelfront an Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen wurden, als Täter beteiligt (§ 125 Abs. 1 Nr. 1 Alternative StGB), und zwar in einem besonders schweren Fall, da der Stein eine "andere Waffe" im Sinne des § 125a Nr. 2 StGB darstellt.

Was das Einschlagen auf die Heckscheibe des Mercedes anbelangt, konnte dem Angeklagten lediglich eine gemeinschaftliche Sachbeschädigung gemäß §§ 303, 25 Abs. 2 StGB nachgewiesen werden. Diese ist verfolgbar, da die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ange-

- 4 -

- 4 -

nommen hat (§ 303 c StGB).

Danach war der Angeklagte wegen Landfriedensbruchs in einem besonders schweren Fall (§§ 125, 125 a StGB) in Tatmehrheit (§53 StGB mit gemeinschaftlicher Sachbeschädigung (§§ 303, 25 Abs.2 StGB) zu bestrafen.

V.

Bei der Strafzumessung hatte das Gericht im Fall des Landfriedensbruchs gemäß § 125a StGB von einem Strafraumen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe auszugehen, da der Angeklagte das Regelbeispiel des § 125a Nr. 2 StGB verwirklicht hat und die Gesamtbewertung der Tat und der Schuld des Angeklagten es nicht zuläßt, einen besonders schweren Fall trotz Verwirklichung des Regelfalls nicht anzunehmen. Mit der danach vorgesehenen Mindeststrafe von sechs Monaten war nicht auszukommen. Zwar hat sich der Angeklagte, der im übrigen nicht vorbestraft ist, von zunächst nur einem Teilgeständnis zu einem vollen Geständnis durchringen können, welches auch ersichtlich mit einer Einsicht in sein Fehlverhalten verbunden war. Auch mögen bei dem Angeklagten nach seiner Übersiedlung erhebliche Schwierigkeiten vorhanden sein, sich auf die Verhältnisse hier einzustellen. Auf der anderen Seite war das Verhalten des Angeklagten, der nebst anderen Personen ungezielt auf den Eingangsbereich und die Front des Hotels mit Steinen warf, für die vor dem Hotel befindlichen Zivilbeamten der Polizei mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben verbunden. So mußten die Polizisten ins Hotelinnere flüchten. Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt das Gericht für den Landfriedensbruch eine Freiheitsstrafe von e l f Monaten für ausreichend, aber auch unbedingt erforderlich, um den Angeklagten nachhaltig zu beeindrucken und künftig von derartigen Gewalttätigkeiten abzuhalten.

Zur Ahndung der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung mit beträchtlichem Sachschaden hielt das Gericht eine kurzzeitige Freiheitsstrafe von zwei Monaten für unerläßlich (§ 47 StGB) und schuldangemessen. Zwar hat sich der Angeklagte als Letzter an dem Fahrzeug zu schaffen gemacht, dies jedoch in voller Kenntnis der vorher angerichteten Schäden und diesbezüglichen Handlungen. Erschwerend mußte sich auswirken, daß sich der

- 5 -

Angeklagte nach seiner Beteiligung an den Ausschreitungen vor dem Hotel und nach erfolgter Räumung der Straße erneut an Gewalttätigkeiten beteiligt hat.

Das Gericht hat schließlich unter erneuter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände auf eine tat- und schuldangemessene Gesamtfreiheitsstrafe von e i n e m J a h r erkannt.


Diese Strafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte hat sich durch sein Geständnis von seinen Gewalttätigkeiten distanziert. Er weiß, was ihm im Falle neuerlicher Straffälligkeit, insbesondere der Beteiligung an Ausschreitungen, strafrechtlich droht. Unter Berücksichtigung seiner Schwierigkeiten, sich nach seiner Übersiedlung hier zu rechtzufinden und angesichts der vorhandene Berufsausbildung des Angeklagten steht nach allem zu erwarten, daß er sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird.

Der Angeklagte befand sich nach seiner vorläufigen Festnahme am 28.9.1988 bis zum 30.9.1988 in Untersuchungshaft, die gemäß § 51 StGB auf die verhängte Strafe anzurechnen ist.

VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

G r a e t z



Anlage 8

Auszug aus dem Wort-Protokoll

InnSichO 10/64

17. 10. 88

(Abg. Pätzold:) . . . auffordern können, die Vermummung abzuliegen, auch direkt Auge in Auge und nicht nur mit dem Lautsprecher, der so leise war, daß er von anderen übertönt wurde. Da hatte ich immer noch unterstellt, das sei eine Straftat gewesen und von daher dieser sehr martialische Zugriff. Aber wenn das auch rechtlich noch anders klassifiziert werden muß, dann - von mir aus - also auch noch mal eine neue Sicht der Dinge.

Das Schlimme ist, daß die Fälle von Behinderungen, insbesondere Hand und andere Körperteile vor dem Kameraobjektiv, oder auch der vermummte Beamte, und wenn dann die daneben stehenden Kollegen und die Einheitsführer nicht einschreiten, natürlich das Gefühl von falscher Kameraderie von Kamera ableitet, aber das wird man wohl auch in dieser Runde dazulernen müssen. Ich kann Sie nur herzlich bitten: Messen Sie diesem Phänomen die gebührende ernste Bedeutung bei. Der Fall, den ich geschildert habe, war ein Fall reiner Abschirmung - keinerlei Behinderung von Polizeiaktionen durch Fotografen oder durch Kameraleute von Fernsehteams. Was ist das eigentlich für ein Geist, wo man gemeinsam gegen das verstößt, was der Herr Landespolizeidirektor hervorragend formuliert und hier noch einmal vorgelesen hat?

Ich muß zu Einzelheiten kommen und zum Schluß auch zu der EbLT, nach dem, was durch die Gazetten gegangen ist. Ich fange mit den etwas kleineren Fällen an. Ich will die Fragen beantwortet haben: Wie ist das mit den vermummten Polizeibeamten? Wie ist das mit dem Film, den wird das letzte Mal gesehen haben, in dem Polizeibeamte in Zivil ersichtlich mit dem Schlagstock operiert haben? Der Kameramann sagte dazu, er habe gesehen, wie vorher diese Polizeistöcke wie lange Würste in Zeitungspapier eingewickelt gewesen seien und wie damit auch geschlagen worden sei. - Wir hatten das letzte Mal noch keine Gelegenheit, das im einzelnen zu diskutieren. - Ich wiederhole meine Sorge, daß man zwar einem uniformierten Polizeibeamten, wenn er auf einen zuläuft und den Knüppel schwingt - zu Recht oder zu Unrecht schwingt, ich unterstelle zu Recht -, wenigstens ansieht, daß es sich beim Gegenüber um einen Polizeibeamten handelt. Wenn jemand in Zivil mit einem Schlagstock kommt, weiß ich nicht, ob das ein Schläger ist aus einem schwarzen Block oder ob das jemand ist, der für eine Polizeieinheit Dienst versieht. - Wie soll eigentlich der Bürger im Demonstrationsgeschehen damit fertig werden? Sie werden sehr genau und sehr überzeugend erklären müssen, was da abgelaufen ist.

Dann gibt es diese Geschichte, bei der die Pressestellen der Justizverwaltung immer lachen sollen, wenn die Journalisten danach fragen, so nach dem Motto: Jetzt kommt Ihr auch schon damit? Ich frage ganz offiziell: Es gibt diesen Hinweis, daß am 28. September ein Mensch festgenommen worden sei, der Steine geworfen haben und der wegen Landfriedensbruch vor den Hafrichter geführt worden sein solle. Es gibt die ganze Zeit über den Hinweis, das sei entweder ein Polizeibeamter in Zivil, ein Mitarbeiter oder auch nur ein V-Mann des Verfassungsschutzes gewesen. Und auch wenn die Journalisten präziser nachfragen, wird immer eine stereotyp wiederholte Antwort gegeben. Der Betreffende soll dann am 29. vor dem Hafrichter selbst, ich sage das in Anführungsstrichen, nach dem Schnellgericht verlangt haben und soll dann am 30. von diesem Schnellgericht mit einem Jahr Gefängnis auf Bewährung verurteilt worden sein. Und nun soll sich die Justiz im nachhinein darüber mokieren, daß ihr jemand vorgeführt worden sei, bei dem man gesagt habe, er sei von Beruf Tischler, während er in Wirklichkeit Polizeibeamter in Zivil oder aber auch Mitarbeiter oder V-Mann des Verfassungsschutzes gewesen sei. Die Richter sagen - das ist die eine Lesart -: Hätten wir das gewußt, hätten wir noch ganz anders zugehört. Und die anderen sagen: Hätten wir das gewußt, wäre die Strafe nicht so hoch ausgefallen. - Wenn der nun wirklich aus dem öffentlichen Dienst stammt: Sind Steine geworfen worden und in welcher

Eigenschaft geschieht das dann eigentlich? Wenn man dann mit ihm zum Gericht geht - und er war eigentlich ein Mitarbeiter des Amtes -: Wie wird die Mitarbeiter-eigenschaft da eingespielt? - Ich vermag das nicht zu übersehen.

Da ich schon bei so einem schönen Thema bin, muß ich das andere auch noch anschneiden: Es war am 1. Mai dieses Jahres, als auch Leute festgenommen worden sind, die sich nachher als Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes herausgestellt haben. Man hat Ihnen vorgeworfen, daß sie Landfriedensbrecher gewesen seien, sie sind dem Hafrichter vorgeführt worden. - Es hat schon mal eine andere Abgeordnete, die Kollegin Gisela Grotzke aus meiner Fraktion, kurz nach dem 1. Mai danach gefragt. Sie hat nach Polizeibeamten gefragt. Da kam die schöne Antwort: Nein! - Ich habe nun nach Mitarbeitern des Verfassungsschutzes gefragt; man muß wissen, daß sie inzwischen von da nach dort versetzt worden sind. Ich bekam nun die übliche Verfassungsschutz-Auskunft: Dazu geben wir keine Antwort. - Abgesehen davon, daß es der Verwaltung wohl zupaß kam, daß Frau Grotzke damals nicht genau informiert sein konnte und man da schnell mit einem schlichten „nein“ geantwortet hat, muß ich in Anlehnung an frühere Debatten im Innenausschuß sagen: das haben wir nun eigentlich hinter uns, daß der Verfassungsschutz immer noch glaubt, wenn es um ihn ginge, könne er prinzipiell gegenüber Bürgern, gegenüber der Justiz, auch gegenüber anfragenden Abgeordneten die Auskunft verweigern. Das hat ihm doch nun schon das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, das haben andere Gerichte bestätigt, das hat nun jetzt gerade wieder in dem Verfahren Rechtsanwalt Heinisch gegen den Senat von Berlin wegen der Frage, ob ein V-Mann in der Anwaltskanzlei von Heinisch war, das Berliner Verwaltungsgericht bestätigt, daß der Verfassungsschutz nur ausnahmsweise einmal Auskünfte verweigern dürfe, die dann auch schlüssig begründet sein müßten, und daß nicht einfach gesagt werden dürfe: Weil es der Verfassungsschutz ist, geben wir nie Antworten. Meine Frage - ich hatte nicht nach dem Namen des Betreffenden, nicht nach konkretem Einsatz und nicht nach konkretem Auftrag gefragt - hätte man beantworten können, ob in der Tat ein V-Mann des Verfassungsschutzes unter dem Vorwurf des Landfriedensbruchs festgenommen worden ist und wie das verfahrensmäßig weitergegangen ist. Wir werden sicher Gelegenheit haben, das noch einmal an anderer Stelle und zu einem anderen Zeitpunkt aufzuarbeiten . . .

Auszug aus dem Wort-Protokoll

InnSichO 10/65

24. 10. 88

. . . V: Bevor wir wieder in die Debatte eintreten, möchte ich als Vorsitzender eine ganz allgemeine Bemerkung machen: Genau wie früher als Polizeibeamter pflege ich nicht über jedes Stöckchen zu springen, das mir irgend jemand hinhält. Ich bitte deshalb für meine Verhandlungsführung um Verständnis. - Gibt es Wortmeldungen? - Bitte, Herr Pätzold?

Abg. Pätzold: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Es war sicher gut, sich diese Aufnahmen noch einmal anzusehen. Manches wiederholte sich, weil die Sender offenbar Material voneinander übernommen haben. - Mir hat sich jedoch nicht ganz erschlossen, warum der Polizeifilm gezeigt wurde; vielleicht hätte man mit einem Pfeil oder Kreis beim Langsamlaufen darauf hinweisen sollen, was eigentlich gesehen werden sollte. Man erkennt wahrscheinlich erst, wenn die Bilder häufiger langsamer laufen, worauf es ankommt.

Ich will zunächst etwas zum Verfahren sagen. Die Debatte darüber, was es da nun alles gegeben hat oder gegeben haben soll, haben wir jetzt in drei Ausschusssitzungen und in einer Plenarsitzung geführt und dazu auch gesendetes Material gesehen. Mein Bild ist kein wesentlich anderes geworden als vorher. Insbesondere stören mich die vielen behandschuhten Hände vor Kameraobjektiven.

Was wir insgesamt in dieser Runde zur Würdigung der Polizeiarbeit zu sagen hatten, haben wir gesagt. Jetzt, am Ende der vierten Sitzung, wird es Zeit, daß sich der Senator langsam mal zu

den Themen äußert, die eigentlich eine besondere Bedeutung hatten und die ich hier noch einmal nennen möchte: Was ist mit den Beamten in Zivil, die wir in der allerersten Sitzung mit einem Schlagstock - der dann auch eingesetzt worden sein soll - auf einem Videofilm gesehen haben?

Was ist mit den Fällen, nach denen schon einmal gefragt worden ist - Verfassungsschutz oder Polizeiangehörige -, wo es Landfriedensbruchvorwürfe gegeben haben soll, auf die dann nachher keine näheren Auskünfte folgten?

Was ist mit der Person, nach der wir fragen, die am 28. September festgenommen worden sein soll, am 29. September vor einem Haftrichter stand - angeblich auf eigenen Wunsch -, dann am 30. Sep-

tember zu einem Jahr Gefängnis mit Bewährung verurteilt worden sein soll, von der es aber heißt, daß es sich um einen Polizeiangehörigen oder auch um einen Mitarbeiter oder V-Mann des Verfassungsschutzes gehandelt haben soll? - Zu diesem Fall gibt es bisher keine Auskunft.

Es gibt eine ganze Reihe von Fragen zur EbLT, insbesondere auch zu dieser Art von nachrichtendienstlicher Tätigkeit.

Es gibt nach der Äußerung im Plenum und auch nach der Äußerung in der letzten Ausschußsitzung die dringende Frage, wie es mit der Verstärkung der Kripo-Dienststelle aussieht, die das alles zu ermitteln hat.

Anlage 9

Vermerk

Berlin, 14. 12. 1988

Gestern, am 13. 12. 1988, erschien unvermittelt Herr Steffen Telschow in den Räumen der SPD-Fraktion des Abgeordnetenhaus und begehrte dringend, den Abg. Erich Pätzold zu sprechen.

Als Herr Telschow ihn dort antraf, schlug er vor, einen Zeugen hinzuzuziehen. Der Abg. Pätzold zog daraufhin den Fraktionsmitarbeiter Günter Freier zu dem Gespräch hinzu.

Herr Telschow führte in dem Gespräch, das etwa von 14.30 bis 15.30 Uhr dauerte, im wesentlichen folgendes aus:

Er habe sich am Tag zuvor in einem Gespräch mit taz-Journalisten zur Offenlegung entschlossen, daß er mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeite. Die taz werde darüber in den nächsten Tagen berichten und auch ein Interview mit ihm bringen.

Seit September 1988 arbeite er für den Verfassungsschutz. Er habe für den Monat September in mehreren Teilbeträgen insgesamt 600 DM dafür erhalten. Das sei für den Anfang sehr viel und unüblich. Auch für die Monate Oktober und November sei es zu mehreren Zahlungen in etwa gleicher Gesamtgröße gekommen. Von Dezember an solle er eine feste Zahlung von monatlich 600 DM erhalten. Außerdem erhalte er das Schulgeld für seinen Schulbesuch (170 DM monatlich) und Fahrgeld ersetzt. Die Quittungen habe er jeweils mit seinem amtsinternen Tarnnamen H. Lange unterschrieben. Ihm sei zugesagt worden, daß er nach fünf Jahren auf einem Konto 150 000 DM erhalten werde.

Zur IWF- und Weltbank-Tagung habe er den Auftrag erhalten, an Gegenveranstaltungen teilzunehmen, um in der Szene besser bekannt zu werden und Vertrauen zu gewinnen. Er solle sich nicht an Gewalttaten beteiligen. Er sei dann aber am 28. 09. 1988 wegen Gewalttätigkeit (Steinwurf) zwischen den Hotels Interconti und Schweizerhof festgenommen und am 29. 09. 1988 dem Haftrichter vorgeführt worden. Dort habe er den Wunsch nach einem „Schnellgerichtsverfahren“ geäußert. Anschließend habe er den Staatsanwalt darauf hingewiesen, daß er Mitarbeiter des Verfassungsschutzes sei und darum bitte, dort unter der Telefon-Nr. seiner Kontaktperson anzurufen, die dies bestätigen könne. Der Staatsanwalt sei später zu ihm in die Zelle gekommen und habe ihm gesagt, daß der Verfassungsschutz die Richtigkeit seiner Angabe bestätigt habe. Der Staatsanwalt habe eine höhere Strafe beantragt, als sie das Gericht dann am 30. 09. 1988 verhängt habe (ein Jahr Gefängnis mit dreijähriger Bewährung). Er sei auf dieses Urteil auf Anraten seines Verteidigers eingegangen, obwohl er an der von der Staatsanwaltschaft behaupteten Stelle keinen Steinwurf verübt habe, wohl aber an einer anderen Stelle.

Ihn bedrückten auch noch zwei weitere, noch nicht abgeschlossene Ermittlungsverfahren, zum einen wegen Schießens mit einem Katapult auf die Polizei am 05. 05. 1988 und zum anderen ein Verkehrsunfallverfahren mit Fahren ohne Führerschein aus dem Juni 1988.

Nach dem Richterspruch vom 30. 09. 1988 sei er aus der Haft entlassen worden, und der Verfassungsschutz habe den Kontakt zu ihm wieder aufgenommen. Er habe dann Ende Oktober Zeitungsberichten entnommen, daß im Abgeordnetenhaus nach einem verurteilten Steinwerfer und seiner Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz gefragt worden sei. Dies habe man in seinem Umfeld auf ihn bezogen und ihn der Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz verdächtigt. Um diesen Verdacht loszuwerden, habe er sich an die taz-Journalistin Rita Hermanns gewandt und sie aufgefordert, ihre Darstellung in der Zeitung dahin zu korrigieren, daß er kein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes sei. Frau Hermanns habe ihn darauf hingewiesen, daß sie lediglich über Fragen der SPD-Fraktion im Innenausschuß berichtet habe, die dort der Abg. Pätzold gestellt habe. Am besten wende er sich an die SPD-Fraktion und den Abg. Pätzold.

Daraufhin habe er den Abg. Pätzold das erste Mal (07. 11. 1988) aufgesucht, und zwar aus eigenem Antrieb. Er wollte den Abgeordneten davon überzeugen, daß er nicht für den Verfassungsschutz arbeite, aber er wollte auch erfahren, was der Abgeordnete woher wisse. Anschließend habe er dem Verfassungsschutz über Gespräch und Inhalt im einzelnen berichtet, auch darüber, daß er mit dem Abgeordneten so verblieben sei, daß er sich nach der nächsten Innenausschußsitzung am folgenden Montag, wo die Frage nach dem Steinwerfer wahrscheinlich erörtert werden würde, wieder an den Abgeordneten wenden werde.

Der Verfassungsschutz habe ihn nach seinem ersten Besuch dazu angehalten, den mit dem Abg. Pätzold in Aussicht genommenen Termin wahrzunehmen, dabei erneut dem Abgeordneten nahezubringen, daß er nicht mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeite, und zu versuchen, näheres über sein Wissen und seine Quellen zu erfahren. Daraufhin habe er dieses zweite Gespräch gesucht und geführt (15. 11. 1988) und dabei versucht, den Abgeordneten weiter über seine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz zu täuschen und Einzelheiten über Wissen und Quellen zu erfahren. Unmittelbar nach diesem Gespräch habe er wieder dem Verfassungsschutz berichtet und den Auftrag erhalten, den Abgeordneten ein weiteres Mal mit derselben Zielsetzung aufzusuchen; das Interesse an dessen Kenntnissen und Quellen sei sehr groß gewesen.

Während der Abgeordnetenhaus-Sitzung am 24. 11. 1988 habe er am Nachmittag dann ein drittes Mal den Abg. Pätzold aufgesucht, und zwar in Gegenwart eines anderen Mannes, der auf Wunsch des Abg. Pätzold den Raum verlassen habe, während der Abg. Lorenz auf Wunsch des Abg. Pätzold an dem Gespräch teilgenommen habe. Den massiven Vorhalt des Abg. Pätzold, er - Herr Telschow - arbeite mit dem Verfassungsschutz zusammen und versuche ihn in dessen Auftrag zu täuschen und auszuforschen, habe er wahrheitswidrig zurückgewiesen. Anschließend habe er wieder dem Verfassungsschutz berichtet und den Auftrag erhalten, erneut an den Abg. Pätzold heranzutreten, damit der Eindruck entstehe, wenn er immer wieder auch nach kritischer öffentlicher Erörterung vorzusprechen versuche, müsse jedermann glauben, daß er ohne Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz handle, weil dieser doch gar nicht so töricht sein könne. Er habe auch versucht, den Abg. Pätzold telefonisch zu erreichen, aber dieser habe es nicht mehr zu einem Gespräch kommen lassen.

Am 29. 11. 1988 habe er erneut ein Gespräch mit dem Verfassungsschutz geführt. Dabei sei ihm bedeutet worden, daß der Verfassungsschutz die Zusammenarbeit wegen des öffentlichen Aufsehens jetzt beende, aber nach dem 29. Januar 1989 wieder aufnehme. Seitdem habe er keinerlei Kontakt mit dem Verfassungsschutz mehr gehabt. Auch sei er heute nicht etwa im Auftrage des Verfassungsschutzes (oder in Abstimmung oder Kenntnis) gekommen.

Nachdem er sich gestern der taz und heute dem Abg. Pätzold und einem Fraktionsmitarbeiter offenbart habe, erwarte er zu seinem Schutz eine sofortige Öffentlichmachung. Er befürchte für sich das Schlimmste, und zwar nicht von seinem Umfeld (einigen engen Freunden habe er jetzt alles zu deren Zufriedenheit offengelegt), sondern vom Verfassungsschutz; er wisse, was in einer vielleicht ähnlichen Situation Herrn Schmücker widerfahren sei. Gegebenenfalls werde er zu seinem Schutz unterzutauchen versuchen.

Seine Kontaktperson beim Verfassungsschutz sei ihm mit einem bestimmten Namen gegenübergetreten. Einmal sei in dem Gesprächslokal am Nebentisch offenbar ein weiterer Mitarbeiter des Verfassungsschutzes zugegen gewesen. Er habe den Eindruck gewonnen, daß das Handeln der Kontaktperson und die Geldzahlungen mit mehreren, auch höheren Vorgesetzten abgestimmt gewesen seien. Zum Teil habe er direkt vor und nach den Besuchen beim Abg. Pätzold die Gespräche mit dem Verfassungsschutz geführt und dabei auch Geldzahlungen erhalten.

Erich Pätzold

Günter Freier